a. Bedenken über die Gedanken des Franz Xav: Gmeiner wegen bischöflicher Consistorien über die Entscheidung der Ehestrittigkeiten. Frankf: und Leipzig. 1783.

b. Anmerkungen über den Salzburger Hirtenbrief. 1783.

c. Das A.B.C. Buch gegen den Verfasser des bayrischen A.B.C. Buchs nebst Vor- und Nachrede. Frankf: 1783.

d. Sechs Predigen gegen Atheismus, Deismus etc. Frankf: 1783.

e. daß es nicht vernünftig seye unsere Predigten auf eine art wie es in den Paragraphen geschehen öffentlich herunter zu setzen. nebst anhang gegen den Bayrischen Zuschauer. München. 1783

f. Von dem Zustand und Verhalten der Katholiken in England in 2. Theilen von Frid: Christ: Rieger. Tübingen 1783.

g. Die beste Antwort des Lüzernern Exjesuiten Weissenbachs an den noch weit Lüzerneren Dorfschulmeister. 1783.

---

h. Albini Kiri Duraquensis de optimis Interpretibus divinorum librorum. Coloniae. 1783.

Bedenken

über

die Gedanken

des

Herrn Franz Xavier Gmeiner

wegen

bischöflichen Konsistorien,

und den

in denselben zu entscheidenden Ehestreitigkeiten,

zu

seiner eigenen Belehrung

und

gründlicher Zurechtweisung

jener

übertriebenen Abhandl

zum Druck befördert

von

P * * * dem Aeltern.

Frankfurt und Leipzig

in der Renchelischen Buchhandlung.

1783.

Sie sind Wolken, die keinen fruchtbaren Regen bringen, sondern von den Winden hin und her getrieben werden.

Im Sendschreiben des heiligen Apostel Judä im 1sten Kap. 12. Vers.

Sie sind wilde Meerfluthen, die den Schaum ihrer Schande von sich sprützen.

Vers 13. allda.

Vorerinnerung.

Es ist billig zu bewundern, daß ein katholischer Priester und Lehrer des Kirchenrechts eine Sache anstreite, die so gar bey den Protestanten als ausgemacht angesehen wird. In allen Ländern, welche protestantischen Fürsten unterworfen, werden die in der Ehe vorfallenden Streitigkeiten in den Consistorien untersuchet und beurtheilet, ungeachtet die Ehe bey selbigen nicht als ein Sacrament behandelt wird.

Die ältesten Kirchengeschichten belehren uns: daß selbst die rechtglaubigen Fürsten, die in eigner Ehe vorge-

fallenen Streitigkeiten bey versammelten Bischöffen, oder bey dem obersten Kirchenhaupt angebracht haben: daß also billig zu bewundern ist, daß der Herr Verfasser dieser Gedanken ganz unverholen hinzuschreiben sich getraue, (in der Anmerkung §. 20.) durch neun Jahrhunderte liefert uns die Kirchengeschichte kein Beyspiel, daß der Pabst, oder die Kirche, sich in die die eheliche Verträge ungültig machende Hindernisse gemischet habe. Johannes der Taufer war zwar kein Papst, aber auch kein Staatsrath, und dennoch hat er sich in die den ehelichen Vertrag des Königs Herodes ungültig machende Hinderniß eingemischet, und zwar als ein von Gott geordneter Prophet und Vorlaufer Christi. Um aber auch die Unrichtigkeit des Author Spruches aufzudecken, will ich nur ein Beyspiel,

spiel, und zwar das erste beste, so mir ohne vielen Nachsuchen vorkommt, aus dem neunten Jahrhundert anführen. Lotharius, König von Austrasien, ein Sohn des lezten Kaisers dieses Namens, und ein Bruder des damals regierenden Kaiser Ludwigs, hatte Theutberga, eine Schwester des Herzogs von Burgund Hubertus, zur Ehe genommen. Weil er nun von ihr gerne wollte geschieden seyn, um sich seine Beyschläferin Waldrada, anstatt jener, ehelich beylegen zu lassen, berufte er eine Versammlung seiner Bischöffe, denen er die Klage einer von Theutberga begangenen Blutschande, und das Ansuchen der Ehetrennung vorgetragen hat. Da aber das angegebene Verbrechen der Königin nicht konnte erwiesen werden, ist der König von der Versammlung mit seinem Ansuchen abgewiesen worden.

Nachdem Lotharius das zweite und drittemal von den versammelten Bischöffen nichts erhalten konnte, ließ er diesen Ehestreit durch zwey Abgesandte dem Pabst Leo I. im Jahr 860. zur Entscheidung vortragen. Pabst Leo berufte eine Versammlung der Bischöffe, in dieser fiel der Ausspruch wider Lotharius aus, welchen ihm der Pabst durch seinen Abgesandten Arsenius ankündigen ließ, und zwar mit beygesetzter Bedrohung des Banns, wenn er nicht die schon wirklich verstossene Theutberga als seine rechtmäßige Gemahlin zu sich nehmen, und die Waldrada verstossen würde. Herr Author, heisset das nicht sich in die Ehehindernissen mischen, wo man mit Bedrohung des Bannes dem Ausspruch einen Nachdruck giebet?

Uebrigens aus dem ganzen Werke des Herrn Gmeiner muß man schliessen,

daß der Ursprung der meisten Ehehindernisse ihm unbekannt ist: denn viele von selben waren schon in den ersten drey Jahrhunderten der christlichen Kirche zur Richtschnur der ehelichen Verträge bey den Christen eingeführet, und von der Kirche festgesetzet: denn die heidnischen Fürsten werden sich um die Ehen der Christen wenig besorget haben, daß dieselben, der Lehre Christi gemäs sollten geschlossen werden. Dergleichen Gesetze finden wir in den Sendschreiben des heiligen Apostel Pauli a), wozu er bey einem Kaiser Nero das Placetum anzusuchen nicht nöthig befunden, zu welchen er sich durch die von Christo empfangene Gewalt allein genugsam berechtiget zu seyn glaubte. Nachdem aber die christlichen Fürsten den Kaiser-

a) Rom. 7. v. 2. etc. 1 Cor. 7, 2. c. 5. v. 5.

thron bestiegen hatten, die Kirche aber erfahren musste, daß der erste Eifer der Glaubigen gewaltig abgenommen habe, mithin ihre Gesetze bey den Layen wenig Eindruck machten, wenn nicht selbige durch eine weltliche Macht unterstützet würden, nahm die Kirche ihre Zuflucht zu den christlichen Kaisern, und bath sie, durch ihre Macht und Ansehen die Untergebenen zu dem anzuhalten, was die Kirche in ihren Versammlungen zum Besten des Seelenheils der Glaubigen verordnet hatte. Und daher rührt es, daß die Gesetze der weltlichen Rechte, so die Kirchensachen betreffen, mit den Canonen der Kirchenversammlungen fast von Wort zu Wort übereinstimmen.

Bedenken
über
die Vorrede des Verfassers.

Herr Author, nehmen sie es nicht ungütig, wenn ich ihre Dictator-Sprüche blinder Dinges nicht annehme: der Orakulspruch, den sie gleich in der ersten Zeile ihrer Blätter, wie es scheinet, ohne vieles Bedenken, hingeschrieben, machet mir vieles Bedenken; sie machen, gleich einem Apollo ex tripode den Ausspruch: **die neuern Lehrer des Kirchenrechts hätten die wechselseitige Unabhängigkeit der geistlichen und weltlichen Macht festgesetzet, und jeder die Gränzen, die sie nicht überschreiten sollten, ausgezeichnet.** Mir scheinet dieser Ausspruch vermessen zu seyn. Wer sind denn diese neuern Lehrer, daß sie befugt sind, den höchsten Mächten Gesetze vorzuschreiben, und ihrer Obergewalt Gränzen zu setzen? Oder haben vielleicht diese höchsten

Mächte den neuern Lehrern des Kirchenrechts, worunter vielleicht der Herr Author sich selbsten zählet, Gewalt und Vollmacht gegeben, diese wechselseitige Unabhängigkeit zu bestimmen? Wenn dieses nicht ist, lis adhuc sub iudice est. Entweder müssen die höchsten Häupter es selbsten unter sich ausmachen, und die Gränzen ihrer Gewalt bestimmen, und mit beyderseitiger Bewilligung festsetzen, oder Gott selbsten, von dem ihre Macht herkommt, muß in das Mittel treten.

Denn die ganze christliche Welt erkennet zwey höchste Mächte, die Geistliche, und die Weltliche: beyde sind ursprünglich von Gott: folglich sind auch beyden von Gott die Gränzen ihrer Macht und Rechte bestimmt, keine von beyden ist berechtiget dieselbe zu überschreiten, oder in die von Gott ertheilten Rechte der andern einzugreiffen. Die Rechte der geistlichen Macht erstrecken sich unstreitig über alle Gegenstände, die geistlich sind, die weltliche über alle Gegenstände die weltlich sind. Diese hat die vollkommene freye nur von Gott abhangende Gewalt, zu ordnen und zu bestimmen, was sie zum

zeit-

zeitlichen Wohlstand des Staats nützlich findet. Jene hat das Recht, zu ordnen und zu bestimmen, was sie zum geistlichen Wohlstand der Glaubigen nothwendig oder nützlich befindet; doch so, daß dieser ihre Verordnungen in geistlichen Gegenständen dem zeitlichen unsträflichen Wohlstande des Staats, und jener ihre dem geistlichen Wohlstande der Glaubigen nicht in Weg stehen. Aeussert sich der Fall, daß von einer oder der andern Macht etwas dem Staat, oder geistlichen Wohlstand der Glaubigen, schädliches verordnet werde, ist sowohl die eine als die andere Macht befugt, solchen Verordnungen zu widersprechen, nicht aber die Geseze der andern Macht abzuthun; welches Recht nur dem Gesezgeber über seine eigne Geseze zusteht. Daher hat der Landesfürst das Recht, die Verordnungen der christlichen Macht, bevor sie seinen Unterthanen verkündiget werden, einzusehen, ob sie in diesen Zeitumständen, in der dermaligen Lage seines Staats, nicht etwas nachtheiliges enthalten: und in solchem Falle ist der Landesfürst berechtiget, die Verkündigung einer

der,

dergleichen Verordnung zu untersagen. Aus diesen und dergleichen Fällen kann die Folge nicht gemacht werden, daß die Wesenheit eines geistlichen Gesezes von der weltlichen Macht abhange: indem diese sich bloß ihrer Gewalt zum zeitlichen Wohlstand ihres Staats gebrauchet. Indessen verbleibet dem ungeachtet die geistliche Verordnung ein Gesetz, verliehret aber nur in einem solchen Staat die Verbindlichkeit, weil ihr die hierzu nothwendige Verkündung mangelt: denn lex, non promulgata, non obligat. *)

Noch ein Bedenken drücket mich so sehr, das ich selbes schlechtweg nicht übersehen kann. Der Herr Verfasser erhebet in seiner Vorrede das Ansehen der neuen Lehrer des Kirchenrechts so hoch, daß man ihrem Ausspruch ohne Widerrede folgen könne und solle. Allein sie werden ja nicht böß werden, wenn ich hierwider einwende: damit ein

*) Dieses erhellet aus den Gesetzen des Tridentinischen Kirchenraths, welche nicht alle aller Orten verkündiget und angenommen, mithin auch nicht aller Orten verkünden.

ein Verfasser gelehrter Abhandlungen den Beyfall nicht nur unerfahrner Schüler, sondern auch mit Einsicht begabter Leser verdiene, ist nothwendig, daß er zu erkennen gebe, seine einzige Absicht sey, die Wahrheit in ein heiteres und reines Licht zu stellen: er muß die Beweise seiner Lehre aus ächten Quellen, die er selbsten eingesehen, schöpfen und nicht andern ohne Prüfung nachschreiben: er muß keine Partheylichkeit, oder Nebenabsichten verrathen: er muß sich keiner andern Schlußreden gebrauchen, als die das Gepräge einer ächten Logik aufweisen. Falsche, oder verfälschte Zeugnisse, Thatsachen, die kein Zeitgenossener Zeuge angemerket, Trugschlüsse, Verdrehungen ächter Zeugnisse, sind verabscheuungswürdige Zufluchtsmittel der Betrüger, welche Lügen für Warheiten den unverständigen und unerfahrnen Kauflustigen feilbieten.

Nun frage ich: ob bey allen ienen Lehrern des Kirchenrechts durchaus ächte Waaren zu finden sind? Ist die reine Wahrheitsliebe die einzige Absicht ihrer Lehre? Herrschet nicht nur gar zu oft über ihren Mund

und

und Feder Hoffnung und Furcht, Ehrgeitz und Brodnoth? Schöpfen sie ihre Beweise ohne Ausnahme aus lautern Quellen: sage lautern Quellen, der alten Kirchenväter, der allgemeinen und besondern Kirchenversammlungen, die von der gesammten Christglaubigen Kirche gut geheissen und angenommen worden: aus glaubwürdigen rechtglaubigen Geschichtschreibern, besonders denen, die Zeitgenossen waren? Sind die Geseze und Verordnungen der Kaiser oder anderer Fürsten, die sie zum Nachtheil der Kirchenfreyheit und ihrer von Gott empfangenen Rechte haben ergehen lassen, und mit denen die Kirchenrechtslehrer unserer Zeiten auftretten, alle von rechtglaubigen und gottseligen Fürsten? oder größten theils von Irrglaubigen und Feinden der römischen Kirche, zu ienen Zeiten, wo die griechischen Kaiser als Herren der römischen Monarchie ihrer Macht sich zur Unterdruckung der Kirchengewalt mißbrauchet, und selbe ihrer eignen Willkühr zu unterwerfen, mit Verweisung und Schwerdt getrachtet haben. Die solches Recht als Ueberbleibsel von den Vor-

zü-

zügen, deren die heidnischen Kaiser als Hohe-priester genossen, über ihre Götzenpriester und Götterdienst sich zugeeignet haben, als wenn sie noch Hohe-Priester wären, diesem Beyspiel folgten viele ihrer Nachfolger nach, weil das Beyspiel sehr oft die Regel der Fürsten ist, ihre vermeinte Gewalt mit Recht zu gebrauchen. Ja einige orientalische Kaiser sind so weit in die Kirchengewalt eingedrungen, daß sie unter dem Vorwande, die Kirche zu schützen, auch die Händel erörterten und beylegten, welche den Glauben angiengen, ja von ihnen verfaßte Glaubens-bekenntnisse, als eine Richtschnur für die Glaubigen, öffentlich kund machten: das Henoticum des Kaisers Zeno kann hier-von zu einem Beweis dienen, welches zu unterschreiben er alle Bischöffe seines Reichs genöthiget hat. Diese und dergleichen Beyspiele sollten ächte Quellen seyn, aus welchen oft die heutigen Kirchen-Rechtslehrer ihre Sätze zu erweisen, keinen Scheu tragen. Vom nemlichen Gehalt sind jene Freyheiten, welche die obersten Hirten der Kirchen den Fürsten verliehen haben, welche sie zur

Zeit

Zeit ihrer Unterdrückung zum Beystand und Vertheidigung erbetten: die nicht als allgemeine, sondern als Personalrechte der weltlichen Macht, und nur auf die Umstände selbiger Zeiten anzusehen, und nicht zur Folge eines ewigen Rechts können gezogen werden.

Von noch schlechterem Schrot sind die von After-Päbsten, und eingedrungenen Bischöffen, ihren Schuzfürsten ertheilte Freyheiten, die öfters von den neuern Kirchen-Rechtslehrern als ächte Thatzeugnisse der Fürstlichen Obergewalt über die Kirche und geistlichen Gegenstände angeführet werden. Ich übergehe mit Stillschweigen, daß oft Thatsachen und Urkunden zu Hülfe gezogen werden, welche von den gelehrtesten Männern als Waare boshafter oder leichtglaubiger Schriftsteller, oder als zu eignem Vortheil untergeschoben, erwiesen worden. Nun frage ich: sind dieses die reinen Quellen, woraus die reine Wahrheit fliessen könne? Daß in Zeiten der Religionsverwirrung in Deutschland die wider die wahre Kirche aufgestandene Lehrer

sich dergleichen Quellen gebrauchet haben, ist nicht zu bewundern: malae causae, mali patroni: daß aber rechtglaubige Lehrer unserer Zeiten in jene Fußstapfen treten, ja *wohl* gar zuweilen selbige überschritten, dieses ist erstaunungswürdig.

Schmeichle sich demnach der Herr Author nicht, das jeder, der seine Gedankenblätter ohne Vorurtheil durchlese, (jedoch werden sie erlauben mit einer mittelmäßigen Festigekeit, das Licht von der Finsterniß zu entscheiden), schliessen müsse, daß der Endzweck dieser Abhandlung die Entdeckung der Wahrheit seye.

Meine Bedenken über den 1ten §.

Sehr wohlbedacht hat der Herr Author seiner Abhandlung den Titel: meine Gedanken vorgesetzet: denn in unsrer Muttersprache heißt es so viel, als meine Meinung. Allein leider! es ist auch ein altes Sprichwort: errant, qui putant. Die Meinun-

nungen sind insgemein vielen Irrungen aus-gesetzet, besonders, wenn sie eine bessere und gründlichere Belehrung ausschlagen. Alle Irrlehren in der Kirche haben aus Meinungen ihren Ursprung genommen; Hochmuth und Eigensinn, Feinde einer bessern und richtigern Belehrung, haben die Meinungen zu hartnäckigen Kezereyen verhärtet. Wie weislich demnach hat der göttliche Stifter unserer heiligen Kirche den Beystand des göttlichen Geistes, des Geistes der untrüglichen Wahrheit zugesaget, welcher die Apostel und ihre Nachfolger in ihrer rechtsprechenden und gesezgebenden Macht, unterstüzen sollte. Denn, wenn dieses nicht wäre, würden die meisten Christen unserer Zeiten in ihrem Glauben in die größten Irrungen verleitet werden, da so viele Schandschriften wider die uralten Gebräuche und Gerechtsame der christlichen Kirche, in niederträchtigsten Ausdrücken, in schamlosen Beschimpfungen und Spöttereien wider die höchsten und hohen Kirchenhäupter, dem gemeinen Volke in ihrer Muttersprache vorgeleget werden: besonders da immer Fragen

auf

auf die Bahn gebracht, und mit listiger Spitzfindigkeit beantwortet werden. Wie könnte es seyn, daß besonders der gemeine Mann seinen Glauben, und zu Erhaltung desselben, die nöthige Hochschätzung der Kirchensazungen und ihrer geistlichen Vorsteher, aufrecht erhalte, wenn er nicht auf die Unfehlbarkeit der Kirche, und das kindliche Vertrauen auf den getreuen Unterricht seiner geistlichen Vorsteher sich verlassen könnte, besonders da selbiges zugleich bemerket: daß die Aufführung dergleichen Büchermacher, mit der Leichtsinnigkeit ihres Geschmieres genau übereinstimmt, mithin keinen Glauben verdiene.

Mir ist es ein besonderes Vergnügen, daß der Herr Verfasser in den Bischöffen der Kirche, mithin um so mehr in dem obersten Kirchenhaupt, und in den Kirchenversammlungen, **eine gesezgebende und rechtsprechende Macht** erkenne, mit welcher sie die vorfallende kirchliche Streitigkeiten zu entscheiden, mithin auch zur Beförderung des Seelenheils der Rechtglaubigen nüzliche Gesetze zu verfassen berechtiget ist. Nur

wünschte ich, daß der Herr Verfasser in der Folge auf diesen Grundsaz mit seinen Gedanken fest wäre stehen geblieben, und sich nicht auf Irrwege einiger neuern Kirchenrechtslehrer hätte verleiten lassen, welche in vielen Stücken ihre neuen Lehrsätze aus den Schriften der Kirchenfeinde zu borgen gewohnt sind.

§. 2. uud 3.

Das die Dioecesan-Synoden in die bischöflichen Consistorien verwandelt worden, machet keine Veränderung in dem geistlichen Rechtsverfahren, der unter des Bischoffs Gerichtsbarkeit gehörigen Streitsachen, ja vielmehr werden diese den Partheien erleichtert, weil ihnen die Consistorien alltäglich offen stehen, ihre Gerechtsame vorzutragen. Indessen werden Sie, Herr Author, doch wissen, daß alljährlich in jeder Dioeces Synodi gehalten werden, da sich die Pfarrherren bey dem Erzpriester ihres Distrikts versammeln; die ohne Nachtheil in dem bischöflichen Sitze nicht konnten versammlet werden: weil dadurch wegen Entlegenheit

ih-

ihrer Heerde sie von selbiger länger auszubleiben würden genöthiget seyn, mithin die Seelsorge würde Schaden leiden. Uebrigens sind sie unbesorgt, als wenn die Consistorien ihre Gerichtsbarkeit weiter als die Dioecesan-Synodi auszustrecken gesinnet wären: nein: viele Vorfallenheiten sind wirklich schon ausgemustert, die in den Synodis Dioecesanis sind geschlichtet worden.

Daß aber die Form und die Verfassung der Kirche, die eine bloß geistliche Gewalt von Christo empfangen hat, auf blos weltliche und bürgerliche Geschäfte sich nicht erstrecke, ist eine bekannte Sache: nur machet mir einiges Bedenken, das hier beygesezte und nachher so oft wiederholte blos geistliche: was wollen Sie hiedurch verstanden haben? Ich finde viele, ja die meisten geistlichen Gegenstände also beschaffen, daß sie mit weltlichen Dingen so enge verbunden sind, daß eines ohne dem andern nicht könne beurtheilet werden: wie wir nachgehends öfter sehen werden. Nun ist die Frage: wem stehet es zu, in einer dergleichen Streitsache den Ausspruch zu machen? nicht

dem weltlichen Richter, denn diesem hat Christus keine Vollmacht ertheilet, über das Geistliche zu urtheilen: gemäß ihren Gedanken, Herr Author, auch der geistliche Richter hat kein Recht zu sprechen, außer es sey blos geistlich. Wohin haben sich die Partheyen zu wenden, ihren Handel durch eine rechtmäßige Entscheidung auszuführen? Herr Author! was Rath?

Daß in alten und neuern Zeiten jedem frey stunde, auch in bloß weltlichen Sachen die Bischöffe als Schiedsrichter zu wählen, ist weltkündig. Auch heutiges Tags ist niemanden verbothen, nach eignem Belieben in Streitsachen einen Schiedsrichter zu wählen, den Handel freundschaftlich auszumachen. Wäre demnach gar nicht nöthig gewesen, das Zeugniß des heil. Hieronymi anzuführen: denn das Wort litigare heißt hier nicht gerichtlich verfahren, sondern die Beweise pro und contra dem Schiedsrichter vortragen, ohne deren Erkenntnis derselbe keinen gerechten Ausspruch machen konnte a).

§. 4.

a) Dieses war der Gebrauch der ersten Christen, welche auch in blos weltlichen Streitsa-

§. 4.

Das Absehen läßt sich mit Händen greifen, wohin der Herr Author in den vorhergehenden Absätzen gezielet habe: nemlich um sich unvermerkt den Weg zu gegenwärtigem und nachfolgenden Absätzen zu bahnen. Wenn, heist es, bürgerliche Streitsachen in den Consistorien vorgenommen, und entschieden werden, so entscheidet sie der Bischoff, oder seine Consistorialräthe, nicht als ein ordentlicher Richter, weil die Bischöffe von Christo keine bürgerliche Gewalt empfangen haben, sondern er entscheidet es als ein abgeordneter Richter des Landesfürsten (iudex principis delegatus) welcher ihm entweder durch seine ausdrückliche, oder stillschweigende Einwilligung, die Gewalt ertheilet hat, einige Streitigkeiten, deren Entscheidung ihrer Wesenheit nach der politischen Landesstelle zustehet, in seinem

sachen den Ausspruch ihrer Bischöffe den weltlichen oft heidnischen Richtern vorzogen, nach der Lehre Pauli. 1 Cor. 6, v.I. et seqq.

Consistorium vorzunehmen und beyzulegen. Hätte nun der Herr Author den Mittelsatz zugesetzet: die Eheverträge sind, mit dem Beysatz blos bürgerliche Verträge, mithin bloß weltliche Geschäfte, also mußte der Schluß folgen, welcher die Absicht des ganzen Werkes ist: mithin hatte der Herr Verfasser, dem Werk mit grossen Buchstaben Ende, oder Mathematisch q. e. d. zusetzen, und die übrigen acht und dreyßig Blätter ersparen können.

Allein ich merke wohl; daß der Herr Verfasser selbsten eingesehen habe, diese Schlußrede wäre so richtig nicht, als er es gern wollte, daß sie es wäre: dahero fand er für nöthig, eben diese Schlußrede mit gleichlautenden Worten und Wendungen zu wiederholen, um ihre Unrichtigkeit so viel möglich zu bemänteln.

Dem ungeachtet machen mir großes Bedenken, die auf Schrauben gesetzte Worte. Nur eins will ich Kürze halben hier anmerken: Es ist mir sehr bedenklich, daß der Herr Verfasser einer stillschweigenden

Be-

Bewilligung des Landesfürsten hier gedenke, die er doch in vorhergehendem Absatz nicht angezeiget hat, wo er doch den ersten Grund zu dem iudicio delegato der Bischöffe geleget hatte. Allein auch hier ist diese stillschweigende Bewilligung nicht zu rechter Zeit angebracht worden. Denn sie müssen ja eben so, wie ich, wissen, daß die weltlichen Landesstellen und Gerichte wachsam sind; daß keine weltlichen Streitsachen zu den geistlichen Consistorien gezogen werden; und wenn es sich zutrüge, daß eine bürgerliche Streitsache allda angebracht würde, wird das weltliche Gericht nicht verweilen, die Partheien von dannen ab, und vor sich zu beruffen: ja sogar im Fall des würklich erfolgten Ausspruchs des Consistorii, würde selbiger als null und nichtig erkläret werden. Glaube demnach, daß heut zu Tag in den Consistorien nichts abgehandelt werde, wozu sie durch stillschweigende Bewilligung berechtiget wären, indem ich dafür halte; daß die weltlichen Gerichte auch in solchen Fällen den Consistorien nicht würden durch die Finger sehen. Das wahre Absehen

demnach des Herrn Authors war, da er wegen der Ehestreitigkeiten, keine ausdrückliche landesfürstliche Bewilligung aufbringen konnte, eine stillschweigende zu erzwingen, und also der weltlichen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen: oder wenigstens die in dem nachfolgenden Absatz entworfene Appellation zur Landesstelle zu behaupten. Herr Author, habe ich ihre Absicht errathen? Was für ein schlauer Kirchenrechtslehrer: wohl Schade, daß sie nicht ein weltlicher Advocat sind, Rabener hätte sie gewiß in die Zunft seiner Rabulisten aufgenommen.

§. 5.

Durch das, so oben angemerkt worden, fället von selbsten der ganze Kartenbau dieses Absatzes: wenn der Vordersatz wurmstichig, muß nothwendig der Schluß faules Holz seyn.

§. 6.

Nachdem christliche Fürsten den Kaiser, und die Königsthrone bestiegen haben, lehren uns die uralten Geschichtbücher: daß die Verbrechen der Geistlichen, auch so gar der

Bi-

Bischöffe, der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen gewesen. Mir ist zwar nicht unbewußt: daß geistliche wahre, oder von Feinden erdichtete Verbrecher, von den Fürsten sind bestrafet worden: daß von den orientalischen Kaisern, Bischöffe von ihren Kirchen verstossen, in das Elend verjaget, ja wohl auch mit dem Tod sind bestrafet worden: daß diesem Beyspiel der griechischen Kaiser, die in Italien regierenden Longobardischen und Gothischen Fürsten nachgegangen: diese und dergleichen Beyspiele sind mir bekannt: allein ob dieses mit Recht oder Unrecht geschehen, ist eine andere Frage: wenigstens ist aus den Sendschreiben der Päbste, eines Leo I. Nicolai I. und anderer mehr bekannt, daß die Kirche in dergleichen Verfahren nicht stillgeschwiegen. Ich könnte so gar von den neuesten Zeiten Beyspiele aufweisen, daß von christlichen Fürsten die Beschuldigungen der Bischöffe nach Rom zur Entscheidung verwiesen worden. Indessen bin ich gar nicht gesinnet zu behaupten, daß der Fürst nicht in dringenden Fällen, in welchen der Staat durch einen Verschub könnte Ge-

fahr

fahr laufen, seine Gerechtigkeit auch über Geistliche ausüben könne. Indessen ist doch unläugbar, das jede von Gott allein abhangende Macht ihr eignes Strafrecht habe, welches sie über ihre Untergebene auszuüben berechtiget ist: durch schwächere Verbrechen höret der Geistliche nicht auf geistlich, folglich ein Untergebener der geistlichen Gerichtsbarkeit zu seyn, so lange er nicht durch Urtheil des geistlichen Richters seiner Würde entsetzet, und in den Layenstand verstossen worden. Also erklären sich sogar die uralten weltlichen Rechte, die, wenn es beliebet, der Herr Author im Codice nachlesen kann.

Der Herr Verfasser, um seinen Satz zu behaupten, vermenget geflissentlich die von Geistlichen verübte Halsverbrechen, und derselben Erkänntniß, mit den auf selbige von den Gesetzen bestimmte Strafen, welche leztere sich die geistliche Gerichtsbarkeit niemalen zugeeignet hat: Denn Schwert, Galgen und Radstraffen widersprechen der Sanftmuth Christi und seiner Kirche: daher

schon

schon von uralten Zeiten her dergleichen geistli-Verbrecher, nachdem sie schuldig befunden worden, ihrer geistlichen Würde entsetzet, und als Layen dem weltlichen Gericht zum Strafurtheil übergeben worden, in welchem Verfahren in der neuen Const. Crim. nichts abgeändert antreffe.

Lächerlich ist, daß der Herr Verfasser die Verbrechen der Geistlichen unter die bürgerlichen Geschäfte rechnet: ohne Zweifel sind die Verbrechen der Geistlichen keine geistlichen Geschäfte; aber auch keine bürgerliche: denn Missethaten können eigentlich weder geistliche noch weltliche Geschäfte genannt werden. Mithin kann auch aus dem übel angewendeten Wort Geschäfte die Folge nicht gezogen werden, daß der Geistlichen Verbrechen dem weltlichen Gericht zur Strafe unterworfen seye. Eben so wenig als ein Soldat, der sich eines in der Bedeutung des Herrn Verfassers bürgerlichen Verbrechens schuldig machet, nicht dem Burgergericht, sondern dem Militär zur Verhör und Urtheil nach den Kriegsrechten muß übergeben werden.

§. 7.

§. 7.

Daß der Herr Verfasser die Consistorialräthe, deren Benennung bis heutigen Tags den Bischöffen unstreitig eigen war der vorläufigen Prüfung und Auswahl der landesfürstlichen Commissarien politischer Stellen, oder Juristischen Fakultäten, zu unterwerfen sich erfrechet, ist meines Erachtens, sutor ultra crepidam. Herr Verfasser, ich rathe ihnen nicht, um eine Rathstelle in bischöflichen Consistorien einzukommen, denn ich fürchte, sie würden mit einer abschlägigen Antwort und Verbescheidung abgewiesen werden, in Fall sie nach eigner Vorschrift sollten geprüfet werden. **Gründliche Kenntnis** des Natur- und Staatsrechts, Rechtsgelehrsamkeit, Erfahrenheit in den landesfürstlichen Gesetzen, erlanget man nicht in ein oder anderm Jahre, die man ausser dem Schulstaub zugebracht hat.

§. 8.

Dieser Absatz enthält eine Vorsorge, welche noch keinem der größten Staatsräthe beygefallen ist: ihr so einsichtsvolle Herren, wen-

wendet eure Augen, nach dem Fingerzeig des Herrn Authors, auf die Gefahr, womit die bisherige Rutine und Verfahrungsart der Consistorien den Staat bedrohet, wenn sie von Consistorialräthen die mit der Rechtsgelehrsamkeit, und Landesgesetzen nicht bekannt sind, besetzet werden: indem eine auswärtige geistliche Obrigkeit, im Fall einer Oberrevision in den Landesgesetzen nicht unterrichtet, mithin der dahin durch Appellation gelangte Rechtshandel der Gefahr ausgesetzet wird, ein den landesfürstlichen Gesetzen zuwiderlaufendes Endurtheil zu erhalten. Das Mittel hierwider schläget der Herr Author vor: Daß die Revision in Zukunft von der den Landesfürsten vorstellenden Landesstelle vorgenommen werde, so lang, wohl gemerket, von bürgerlichen, (verstehe blos bürgerlichen) Rechtshändeln die Frage ist. Wohin zielet diese Unterweisung, Herr Author? Die Consistorien behandeln keinen blos bürgerlichen Rechtshandel, so hat ja da keine Appellation statt. Zu was dienet denn der Lärm, den sie hier von der Gefahr schlagen, welche dem

Staat

Staat drohet, wegen der Appellation an auswärtige geistliche Obrigkeit, die nicht ist und nicht seyn kann. Lassen sie sich nicht schrecken von Schattenbildern, es ist ja nichts als ihr eigner Schatten, der Schatten ihrer Gedanken.

§. 9.

Ihr geistliche Herrn, die ihr in Städten und Dörfern zur Seelsorge bestimmet seyd, schaffet hinweg von eueren Bücherschränken eure Moralisten, Casuisten, Decretalisten &c. auch die heiligen Väter sollen da keinen Plaz einnehmen, denn aus diesen sind meistens jene entstanden, da auch diese gelehret haben, was Sünde oder nicht, was zuläßig oder verbotten, und endlich, was ein Christ glauben oder nicht glauben solle. An deren Statt suchet euch anzuschaffen, die Natur, Staats Policeyrechts, und Kirchen,Rechtslehrer, jedoch von den leztern nur die neuern. Diese sollen euch in Zukunft belehren, wie ihr die Gewissen, das Thun und Lassen eurer Schafe leiten sollet. Diese werden euch in Zukunft

kunft den Stoff zu euren geistlichen Anreden, Unterweisungen, und Ermahnungen geben: Diese werden euch belehren in allen euren Amtsverrichtungen. Kurz, diese werden euch zu dem Staat nützlichen Seelenhirten umarbeiten. Also findet es der Herr Author für den Staat nicht nur nützlich, sondern auch nothwendig. Die armen Christen der ersten Zeiten sind bedaurungswürdig, daß sie in ihren Glaubens- und Gewissensanliegen sich der Weisung einfältiger Fischer, und nachgehends der in Natur- Staats- und Polizey- Wissenschaften unstudirten Jünger haben anvertrauen müssen! Denn aus Mangel der Buchdruckerey konnten ihnen nicht, wie uns, so häufige gelehrte Werke der weisen Heiden in allen Gattungen der Wissenschaften zu ihrem Unterricht zu Handen kommen. Es ist zwar wahr: in den vorgeschriebenen Wissenschaftslehrern werdet ihr Herren Seelsorger wenig oder gar keine Anleitung finden, das Innere eurer anvertrauten Seelen auf richtige Wege des Heils zu leiten: denn de internis non iudicat praetor: allein an dem ist dem Staat wenig

 nig

nig gelegen: der Hauptgegenstand eures Amts ist, für den zeitlichen Wohlstand des Staats, wie Herr Author, zu sorgen, wozu euch die oben benannte Lehrbücher allein anweisen können.

Nun, Herr Verfasser, sind sie mit mir zufrieden? nur Schade, daß ihnen nicht schon wirklich der Hirtenstab in die Hand gegeben worden? Wenigstens hätten die Consistorien und Seelenhirten ein Original vor Augen, wornach sie sich bilden könnten: der Staat aber die Sicherheit seines zeitlichen Wohlseyns endlich erlangen könnte, welches durch die Lehre der Moralisten, Casuisten, Decretalisten, so viel hundert Jahre ausgesetzet gewesen, ohne daß den Fürsten und ihren Räthen beygefallen wäre, taugliche Gegenmittel zu verschaffen. Ihnen, Herr Author, ist die Ehre dieser Erfindung vorbehalten worden.

Noch eine Frage, Herr Author: weil sie es nicht für nöthig erachten, in gegenwärtiger Abhandlung alle Gattungen jener Processe, deren Entscheidung ihrer Wesenheit nach zwar dem weltli-

chen

chen Gericht zustünde, die aber doch nach der jezigen Verfassung in Consistorien behandelt werden, durchzugehen: erlauben Sie zu fragen, ob ihnen viele Gattungen solcher Consistorial-Processe bekannt sind, welche **ihrer Wesenheit nach** den weltlichen Gerichten zustünden? Allein sie verstehen **bloß** bürgerliche Streitigkeiten, die ihrer Wesenheit nach **blos** bürgerliche Gegenstände betreffen? Habe ich ihren Gedanken errathen? Nun so schlagen sie mir eine Bitte nicht ab: Wenn sie nächster Tagen: (denn ihre Werke brauchen nicht viel Zeit, es sind ja nur Gedanken, und wie viel denket man nicht in vier und zwanzig Stunden) in der gelehrten Welt mit einem neuen Werk erscheinen, fügen sie selbigem als einen Zusatz bey **ein A. B. C. für die Consistorialräthe**, (denn so findet man, was man will, am bequemsten), in welchem alle blos bürgerliche Gegenstände enthalten sind, die dermalen in den bischöflichen Consistorien abgehandelt werden. Versagen sie mir diese Bitte nicht: denn ihre Leser könnten sonst urtheilen, sie schrieben, wie die aufgebrachten

Frauenzimmer sprechen, wenn sie einen empfindlichen Vorwurf nicht wissen zu beantworten.

§. 10.

Nun nach langen Umwegen kommen wir auf den Hauptgegenstand dieser Abhandlung, welcher dem Herrn Verfasser unter allen Gegenständen der geistlichen Consistorien am mächtigsten sein Herz muß gedrucket haben. Nun ist dieser Stein von dem beängstigten Herzen. Er gehet mit grossen Schritten zu Werke: Von der ersten Ehe des Adams und Eva bis auf die Ehen unserer Titien und Cajen laufet er in einem Athem. Bevor ich aber mit meinen Bedenken ihm nacheile, bin ich gezwungen, bey der Parenthesis, die ich in den ersten Zeilen eingeschaltet antraf, still zu stehen: da heist es: Die Ehe ist eine Gesellschaft, welche ein Mann und ein Weib (oder auch ein Mann und mehrere Weiber, weil die Vielweiberey Polygamia vom Naturrecht nicht verbotten ist) eingehet, um Kinder zu erzeugen und zu erziehen. Polygamia hat im allgemeinen Verstand die

die Bedeutung sowohl der Vielmännerey, als der Vielweiberey. Was soll ich denken, daß sie nur die leztere, nicht aber die erstere, von dem Verbot des Naturrechts ausnehmen? Entweder untersaget das Naturrecht keines von beyden, oder beydes. Denn die von ihnen angeführte Beschreibung der Ehe (Definition) passet genau auf beydes: es ist nur nöthig die Stelle des Mannes mit dem Weib zu besetzen. Sie werden zwar vielleicht (vielleicht aber auch nicht, denn sie scheinen mir von neuen Entdeckungen ein Freund zu seyn), den Unterschied mit dem erweisen wollen, daß die Vielmännerey der Kindererzeugung entgegen sey, nicht aber die Vielweiberey. Ich will mich in diesen Punkt nicht zu tief einlassen, welcher von Medicis und Anatomicis gründlicher kann erörtert werden, nur bemerke ich: daß, wie es die Erfahrung lehret, durch ehebrecherische Beywohnung Kinder gezeuget werden, ungeachtet das Weib auch ihrem Ehemann beywohnet. Zu dem lehret die Erfahrung, daß viele Ehen unfruchtbar, und dieses aus Schuld des Mannes: wo alsdenn dem we-

sentlichen Absehen der Ehe, der Kindererzeugung, könnte abgeholfen werden, wenn dem Weib der zweyte und dritte Mann zugelassen würde: und zwar, weil die Erzeugung der Kinder ein Gesetz des Naturrechts ist.

Herr Verfasser, versuchen sie dieses Project in Gang zu bringen: Vielleicht liesse sich mit dieser neuen Entdeckung mehr als mit Werken von andern Gezeug verdienen: denn, wenn die Polygamie von dem Naturrecht nicht verboten ist: wenn die Ehe ein bloß bürgerlicher Vertrag ist: was stehet im Weg, daß nicht der Landesfürst, um sein Land desto mehr zu bevölkern, ein allgemeines Gesetz ergehen lasse, vermög dessen dem Mann erlaubet werde, mehrere Weiber, dem Weib mehrere Männer zur Ehe zu nehmen? Oder wenigstens soll der Landesfürst, dem ohne dieß, vermög ihrer Lehre §. 24. die Gewalt zukommet, in den Ehehindernissen einen Erlaß, oder Dispensation zu ertheilen, im Fall einer unfruchtbaren Ehe, dem Mann mehrere Weiber, dem Weib mehrere Männer zu erlauben. Herr

Au-

Author, was für ein unaussprechlicher Vortheil würde nicht durch dieses dem Staat erwachsen? da hierdurch viele Familien zu Grund richtende Processe, ja blutige landverderbliche Kriege könnten verhindert werden.

Da ich von meinem Project ganz betäubet hinschreibe, fällt mir der Herr Verfasser ganz aufgebracht in die Feder, und verweiset mich auf das göttliche Gesetz, durch welches das impedimentum ligaminis festgesetzet, die Polygamie aber verbotten ist: welches Gesetz abzuändern, oder von demselben zu dispensiren, alle menschliche Obergewalt übersteiget. Vielen Dank, Herr Author, für diese christliche Erinnerung: sie haben recht, das Buch der Erschaffung zernichtet das ganze Project. Da wird erzählet: daß, da der göttliche Schöpfer, dem Adam eine Ehefrau zu verschaffen, sich entschlossen hat, er gesaget habe: wir wollen dem Menschen eine Hülfe schaffen (adiutorium nicht adiutoria,) und nachdem der göttliche Schöpfer aus der Ribbe des Adams diese Hülfe hervorgebracht hat, verkündiget er die-

 sen

sen neuen und ersten Eheleuten folgendes Ehegesetz: **darum wird der Mensch Vater und Mutter verlassen, seinem Weib** (nicht seinen Weibern) **anhangen, und beyde werden ein Leib seyn.** Daß dieses Gesetz hauptsächlich die Nachkömmlinge des Adams und Eva betroffen, erhellet aus den Worten des göttlichen Gesetzgebers **Vater und Mutter verlassen:** denn Adam und Eva hatten keinen Vater und keine Mutter. Christus selbsten berufet sich auf dieses Gesetz seines himmlischen Vaters, da er die Frage der Pharisäer die Ehescheidung betreffend beantwortet hat, mit dem Beysatz: **anfänglich hingegen war es nicht so:** wodurch Christus auf die Erschaffungszeit sie verweisen wollte. Wären bey dieser Anfrage die neuern Lehrer des Kirchenrechts zugegen gewesen, so zweifle ich sehr, ob sie ihren Gedanken mit der Entscheidung Christi würden haben zufrieden stellen lassen, weil Christus noch damalen in diesem bloß bürgerlichen Vertrag kein landesfürstliches Gesetz würde haben aufweisen können, welches die Vielweiberey untersaget hätte. Wenig-

nigstens würden sie sich mit den Pharisäern vereiniget, und Christo den Einwurf gemacht haben, daß Moses, der heilige Gesetzverfasser, den Israeliten die Freyheit zugestanden, die Weiber nach Belieben zu verstossen, und anstatt ihrer andere zu ehlichen. Sie würden mit einem Abraham, Isaak, Jakob, mit einem David, Salomon aufgezogen seyn, die Vielweiberey wider den Ausspruch Christi zu vertheidigen. Allein den Einwurf, der den Moses betrift, hat Christus beantwortet: den zweyten lösen die heiligen Väter auf: die einhellig dafür halten, daß Gott, als göttlicher Gesezgeber, um die Bevölkerung zu befördern, nach der Erschaffung, nach der Sündfluth, und nachdem das Israelitische Volk aus Egypten in das versprochene Land gekommen, indem sowohl von den Israeliten, als auch den Inwohnern des gelobten Landes eine so grosse Menge zu Grund gegangen, dispensiret habe, mehrere Weiber zur Ehe zu nehmen. Diese Dispensation aber hat Christus in oben angezogener Stelle wiederum aufgehoben, und die Ehe der Glaubi-

gen auf das erste Ehegesetz wiederum zurückgewiesen.

Aus allem diesen erhellet, daß der Ursprung des Gesetzes, durch welches die Unzertrennlichkeit der Ehe gebotten, die Vielweiberey aber untersaget wird, seinen Ursprung von dem göttlichen Schöpfer, gleich von Anfang der Erschaffung habe: mithin er, als Urheber des Naturrechts, solches dem Menschen gegeben habe. Herr Verfasser, erkennen Sie noch nicht in dem Verbot der Vielweiberey ein Naturrecht? Vielleicht wollen sie mit der Verkündigung, wodurch dieses Gesetz dem Menschen verkündiget worden, ihren Satz behaupten? Allein die Gesetze, nicht zu stehlen, nicht zu tödten, sind auch Gesetze, die Gott verkündiget, ja so gar in steinerne Tafeln eingeschrieben hat, und dennoch ist stehlen und todtschlagen wider das Naturrecht. Das Naturrecht, nach der eignen Lehre des Herrn Verfassers, verbindet die Unterthanen zu Beobachtung der landesfürstlichen Gesetze, und dieses wie billig, und die Geschöpfe sollen nicht durch das Naturrecht zu den Gesetzen ihres gött-

lichen Schöpfers verbunden seyn? Belieben Sie, Herr Author, hier mit ihren Gedanken ein wenig zu verweilen. Indessen will ich ihren flüchtigen Gedanken nacheilen.

In diesem Absatz ist der Herr Verfasser bemüht den Satz festzusetzen: daß die Ehe ein blos **bürgerlicher Vertrag** sey, und dieses ohne Ausnahme zwischen katholischen Eheleuten. Warum? Vernehme man seine Gründe und Schlußreden. Im Stande der Natur war die Ehe **ein blos natürlicher Vertrag**: weil zu dessen Gültigkeit nichts erfordert wurde, als die freye Einstimmung beyder Theile, und dieses (nicht wahr, Herr Author?) nach den Gesetzen der Natur, welche bey dieser Einstimmung mußten beobachtet werden. Nachdem die Menschen von dem freyen, natürlichen, unabhängigen Stande, zu dem gesellschaftlichen und bürgerlichen Stand übergegangen sind, wurde der natürliche Ehevertrag zu einem bürgerlichen: weil seitdem zu dessen Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit, die wechselseitige Einwilligung beyder Theile nicht hinlänglich, sondern zu dem noch erfordert wird, daß al-

le Rechtsförmlichkeiten und Gesetze, die von der bürgerlichen Herrschaft vorgeschrieben sind, beobachtet werden: also sind des Herrn Verfassers Gedanken. Nun belieben sie, Herr Author, mein Bedenken hierüber zu vernehmen. Nachdem Christus den ehemaligen natürlichen, nachgehends bürgerlichen Ehevertrag zu einem Sacrament des neuen Testaments erhoben, wurde der vorhin natürliche, nachgehends bürgerliche Ehevertrag, zu einem Sacramentalischen, mithin geistlichen Vertrag: und dieses, weil zu dessen Sacramentalischer Gültigkeit, weder die blose beyderseitige Einwilligung, noch die Beobachtung der weltlichen Gesetze hinlänglich, sondern noch zu dem erfordert wird, daß die Gesetze, die zur Gültigkeit des Sacraments Christus und die Kirche, vermög ihrer von Christo empfangenen Gewalt, vorschreibet, beobachtet werden. Gleichwie demnach der natürliche Ehevertrag durch bürgerliche Geseze zu einem bürgerlichen Vertrag, eben so ist der bürgerliche durch geistliche Gesetze, zu einem geistlichen, nemlich einem Sacramentalischen, umgeschaffen worden. Der

Herr

Herr Author bekennet es ia selbsten: Endlich hat Christus den Ehestand, der ehedessen ein blos natürlicher Vertrag war, zu der Würde eines Sacraments erhoben, ohne jedoch von der Wesenheit des Vertrages etwas abzuändern. Herr Author, ich bin in diesem Stück ganz ihrer Meinung: aber in der Folge sind wir nicht einig. Die Wesenheit des Ehevertrags ist in ihrer gleich Anfangs dieses Absatzes gegebenen Abschilderung, (denn nach den Gesezen einer gesunden Logic muß diese die Wesenheit der Sache, und diese zwar allein enthalten) eine Gesellschaft, welche ein Mann und ein Weib eingehet, um Kinder zu erziehen. Diese Wesenheit des natürlichen Vertrags, ist zu einem bürgerlichen Vertrag worden, ohne in des natürlichen Vertrages Wesenheit etwas abzuändern, so konnte ja auch der bürgerliche Vertrag zu einem geistlichen, nemlich sacramentalischen Vertrag werden, ohne von der Wesenheit des Vertrages etwas abzuändern. Der natürliche Vertrag, ohne von seiner Wesenheit etwas abzuändern, ist zu einem bürgerlichen erwachsen: Wie kann denn

dem bürgerlichen benommen werden, die Ehre, zu einem Sacramentalischen, mithin geistlichen, von dem Sohn Gottes erhoben zu werden, **ohne von der Wesenheit des Vertrags etwas abzuändern.** Nun: wie ist es möglich, daß ein Mensch von gesundem Verstand den Schluß machen könnte: daß eben darum, weil Christus in der Wesenheit des bürgerlichen Vertrags nichts abgeändert, da er selbigen zu einem Sacrament erhoben, sey der bürgerliche Ehevertrag bürgerlich verblieben, und der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen? Der natürliche Ehevertrag ist ein bürgerlicher Vertrag worden, ohne die Wesenheit des Vertrages abzuändern, also ist der bürgerliche Ehevertrag ein natürlicher Vertrag, und ist keinem Richter unterworfen. Baculus ad parietem, ergo pluit. Also spotteten vor Zeiten die Aristotelischen Logici über die unrichtigen Schlußreden. Lächerlich ist, daß der Herr Author drey Gesichtspunkte bestimmt, aus welchen man die Ehe betrachten könne, als einen natürlichen, als einen bürgerlichen Vertrag, und als ein Sacrament: **und aus allen diesen dreyen ist keiner der ur-**

ursprünglichen Gerichtsbarkeit der Consistorien unterworfen, als der leztere. Nun frage ich, wenn der weltlichen Gerichtsbarkeit zustehet, den Ehevertrag als einen bürgerlichen Vertrag zu beurtheilen, und selbigen als richtig und gültig zu erklären, was bleibet alsdenn noch den Consistorien übrig zu beurtheilen? Denn hat der Ehevertrag seine Gültigkeit, so ist das Sacrament der Ehe bey den Rechtglaubigen richtig und gültig, indem ja das Sacrament der Ehe nichts anders ist, als ein gültiger Ehevertrag: Wie ist es nun möglich, daß der Ehevertrag bey Rechtglaubigen ohne Sacrament, vom weltlichen Gericht, und in den Consistorien das Sacrament ohne Ehevertrag könne beurtheilet werden?

Noch eines, Herr Author: In allen Sacramenten der Kirche, ist die Materie und Form (Sie verstehen mich ja) die Wesenheit des Sacraments: Die Ehe ist ein Sacrament, also ist die Materie und Form die Ehe: die Materie und Form der Ehe aber ist der gesetzmäßige Vertrag; also ist das Sacrament der gesetzmäßige Vertrag.

Ue-

wenn über die Materie und Form eines Sacraments, ein Zweifel oder Streitigkeit entstehet, hat der geistliche und nicht der weltliche Richter zu sprechen: ergo Herr Verfasser, den Schluß machen sie selber, aber in Form einer ächten Logik.

§. 11.

Wenn nur der Herr Verfasser nicht leere Wortspiele zum Beweise seiner Gedanken zu Hülfe ruffte! Die Eheleute, sagt er, sind zum gesellschaftlichen Endzwecke, oder zur ehelichen Pflicht nur vermög des Vertrages, nicht aber des Sacraments verbunden. Herr Verfasser, wo sind wiederum ihre Gedanken? Wenn das Sacrament ungültig, sind die vermeinten Eheleute zur ehelichen Pflicht verbunden? Ist denn das Sacrament der Ehe etwas anders als der sacramentalische Ehevertrag bey den Rechtglaubigen? Daß dem Herrn Author die in der Wesenheit gleichlautende Worte nicht wollen in Kopf eingehen! Aus dem zu ersehen, wie unrichtig die Folge ist: daß, im Fall der verweigerten Ehepflicht, der Han-

Handel vor den weltlichen Richter müsse gebracht werden.

Nicht wahr, Herr Author, das Recht, wohl gemerket, das Recht zur ehelichen Pflicht ist der wesentliche Theil des Ehevertrags, mithin auch der wesentliche Theil des Sacraments der Ehe: wenn aber gedachtes Recht ein wesentlicher Theil des Sacraments ist, gebühret hierüber die Entscheidung dem geistlichen Richter; denn die Ehe, unter dem Gesichtspunkte eines Sacraments betrachtet, ist der Gerichtsbarkeit der Consistorien unterworfen. §. 10 Folglich gebühret ihm auch über die Ausübung dieses Rechts, die Verweigerung der Ehepflicht, zu urtheilen. Denn eben dem Richter, dessen Urtheil das Recht unterworfen, stehet es auch zu über die Ausübung des Rechts zu erkennen: welches Sie als ein Rechtsgelehrter ja nicht widersprechen werden.

Das angebrachte Gleichniß hinket nicht nur, sondern es ist auch sichelkrumm, denn die Morgengabe, Heyrathgut, hochzeitliche Unkosten ꝛc. gehören nicht zu der Wesenheit

des Sacramentalischen Ehevertrags: Dieser Ursache wegen werden diese Nebendinge nicht bey den Eheversprechen de praesenti, sondern de futuro, oder den Sponsalien abgehandelt: ohne welche der Ehevertrag seine Richtigkeit haben kann: welches der Herr Author selbsten gestehet: da er in eben diesem Absatz bekennet: das Sacrament bleibet immer vorhanden, ob er viel oder wenig, oder nichts zum Heyrathgut giebt.

§. 12.

Noch ein Beweis fällt in diesem Absatz dem Herrn Author bey, dem Ehevertrag das Geistliche zu benehmen, und selbigen zu einem bloß bürgerlichen Vertrag umzuschaffen. Wäre die Ehe von Christo nicht zur Würde eines Sacraments erhoben worden, so wäre sie ausser dem Staate ein bloß natürlicher, und im Staat ein bürgerlicher Vertrag: in diesem Falle nun wäre die Verbindlichkeit zur ehelichen Pflicht eben so gut vorhanden, als jetzt, da die eheliche Gesellschaft ein Sacra-

crament ist. Nun die Folge: so ist diese Verbindlichkeit ein bloß bürgerlicher Gegenstand des weltlichen Richters.

Der Herr Author war vor seiner Ordination ein bloßer Laye, und wären sie zu keinem Priester geweihet worden, so wären sie noch ein Laye und der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. Also ist er nach der Priesterweihe ein Laye, und der weltlichen Gerichtsbarkeit unterthänig: mithin auch seine priesterliche Handlungen ebendemselben unterworfen. Wie gefällt ihnen Herr Author diese Schlußrede?

Damit wir aber nicht aus den Schranken der Sacramenten tretten, fällt mir noch eine Schlußrede bey, die der ihrigen ganz gleich; denn das Brod, welches Christus in dem lezten Abendmahl zu Einsetzung des Sacraments des Altars gebrauchet hat, war vor der Verwandlung ein gemeines Brod, welches, ob es zu dem Ostermahl nach dem Gesetz tauglich, bey entstandenem Zweifel, von den Schriftweisen, die nur Layen waren, konnte beurtheilet werden: denn es war nur ein gemeines und kein geheiligtes Brod:

 also

also kann noch heut zu Tag eben das verwandelte Brod, ungeachtet es sacramentalisch ist, ein gemeines Brod seyn, dessen Beurtheilung den Brodkundigen Rechtsgelehrten kann überlassen werden. Was sagen sie zu dieser Schlußrede, Herr Author? Denn wenn Christus das Brod nicht hätte verwandelt, und zu einem Sacrament geordnet, wäre es doch nichts anders als ein gemeines Brod.

Daß sie die Ehen der Protestanten insgemein, mithin auch máteriále Irrglaubige, verstehe Christen, von dem Sacrament ausschliessen, ist mir auch bedenklich; denn können sie nicht mit der Meinung die Ehe nach der Vorschrift Christi anzutretten, ihren Ehevertrag eingehen, ohne sich an ihre Irrlehrer zu binden? Kann in solchem Fall ihre Ehe nicht auch ein Sacrament seyn? Hätten sie sich dieses widersprochen: denn alsdenn müssen sie die Tauf, die von einem Irrglaubigen, in der Meinung das zu thun, was die Christen thun, ertheilet worden, für ungültig erklären, welche Meinung die Kirche schon in

den ersten Jahrhunderten als irrig verworfen hat.

Uebrigens fähret der Herr Author fort, sein Sandgebäu mit der ihm gewöhnlichen Dreiste aufzuführen: ein Widerspruch ziehet den andern nach sich, nur ein Beyspiel will hier anführen. Die christlichen Fürsten, saget er, hätten, wenn die Ehe als ein Sacrament ihrer richterlichen Obergewalt entzogen würde, eine geringere Macht, als die Unglaubigen hatten, welche ihre Gerichtsbarkeit über die ehelichen Verträge uneingeschränket ausüben konnten. Herr Author: ein Nero, Domitianus, Diocletianus hatten ihre Gerichtsbarkeit über die ganze christliche Religion uneingeschränket ausgeübet: also haben die christliche Fürsten eine geringere Macht, weil ihrer Gerichtsbarkeit nicht zustehet uneingeschränkt selbige über die ganze christliche Religion auszuüben? Könnte etwas ungereimters gedacht werden? Wie glücklich wären sie, Herr Author, wenn sie ihre Gedanken bey sich behielten: denn die Gedanken sind zollfrey.

Der Herr Author fraget: was hat wohl das Sacrament mit der ehelichen Pflicht für einen Zusammenhang? Antwort: das Sacrament ist der Vertrag, die Wesenheit des Vertrags ist das Recht zur ehelichen Pflicht. Wissen Sie nun den Zusammenhang?

Erlauben Sie mir zu guter Lezte ihren eignen Vernunftschluß wider ihre Gedanken zu gebrauchen, und zwar nach der Wesenlehre. Wessen Gerichtsbarkeit eines aus zweyen untereinander verbundenen unterstehet, dem stehet auch das andere der unter sich verbundenen unter (wenn nemlich diese Verbindung nicht zufällig, sondern wesentlich ist connexio essentialis der eheliche Vertrag als sacramentalischer Vertrag betrachtet, stehet der Geistlichen Gerichtsbarkeit unter: also stehet auch eben dieser geistlichen Gerichtsbarkeit jenes unter, welches mit der Wesenheit des ehelichen Vertrages verknüpfet ist: nun aber ist mit der Wesenheit des ehelichen Vertrages die Verbindlichkeit zur ehelichen Beywohnung ver-

verknüpfet; folglich stehet es der geistlichen Macht zu, jene Umstände zu bestimmen, unter welchen die eheliche Pflicht nicht kann versaget werden. Damit sie mir aber nicht mit der Protestanten, oder gar türkischen Ehe, den Einwurf machen, erinnere ich sie, daß hier bloß von katholischen Ehen die Frage ist: denn in den bischöflichen Consistorien werden nur katholische Ehen und Streitsachen abgehandelt. Den auf die geistliche Obrigkeit angewendeten Vernunftschluß versparen Sie, wenn Sie in einer Eheangelegenheit ein Protestant, (und auch da ist er nicht allezeit richtig) oder ein Türk um Rath fraget. Denn in dergleichen Ehen ist das Recht zur ehelichen Beywohnung kein wesentlicher Theil des Sacraments der Ehe.

§. 13.

Ihr Herren Consistorialräthe, dieser Absatz verdienet eure ganze Aufmerksamkeit: einer der neuern Lehrer des Kirchenrechts, ein Herr Gmeiner, schreibet euch die Ordnung vor, nach welcher ihr in Zukunft die

Ehestreitigkeiten in Betref der Ehepflicht untersuchen und beurtheilen sollet. Ihr müßt, bevor ihr den Ausspruch machet, in dem Natur- und Staatsrecht umsehen, ob und wann das Weib oder der Mann von dem Ehebette ausbleiben könne? Denn dieses kan man mit der gehörigen Genauigkeit, ohne Kenntniß aus dem Natur- und Staatsrecht nicht bemerken. Herr Author, noch eines haben Sie vergessen, den Consistorialräthen vorzuschreiben: nemlich die Zergliederungs-Wissenschaft: diese könnte in den meisten dergleichen Streitigkeiten den Consistorialräthen das dienlichste Licht anzünden

Die nachgesetzte Anmerkung kann ich ohne Bedenken nicht vorübergehen. Der Herr Verfasser behauptet ganz unverholen, daß jene Ehen als ungültig müssen erkläret werden, welche mit dem Vertrag der beständigen Enthaltsamkeit geschlossen worden. Wenn dem also wäre; müßte die Ehe der jungfräulichen Mutter mit dem heiligen Joseph entweder eine unächte Ehe, oder eine blose Spiegelfechterey gewesen seyn: dem doch die heiligen Väter insgesammt widersprechen:

da

da sie diese Ehe als eine wahre Ehe erkennen *). Es ist aber auch der heiligen Väter und Kirchenlehrer Meinung, daß die heiligste Jungfrau schon damalen die ewige Keuschheit Gott angelobet habe, da sie im Tempel von ihren heiligen Eltern ist geopfert worden. Daß also nicht kann gesaget werden, daß diese heilige Eheleute erst nach geschlossener Ehe den Vertrag der obigen Enthaltsamkeit eingegangen sind. Und hätte denn diese heiligste Jungfrau sich in die Ehe einlassen können, ohne zuvor das Geheimnis ihres Gelübdes dem heiligen Joseph zu offenbaren?

Unterdessen gleichwie in allen Verträgen zwischen dem Recht und dem Gebrauch des Rechts ein Unterschied zu machen ist; also hat es auch gleiche Beschaffenheit mit dem Ehevertrag: beyde sich verbindende Theile können einander zusagen, daß sie des Rechts, so sie durch den Vertrag überkommen, sich nicht gebrauchen wollen: denn im Widerspiel müßte man sagen, nicht das in dem Vertrag enthaltene Recht, sondern der

 würk-

*) Homilia S. Aug. L. 2. de consense Evang.

liche Gebrauch des Rechts sey die Wesenheit des Vertrages: welches als eine wirklich neue Rechtslehre anzusehen wäre, dem man auch nach geschlossenem Vertrag nicht entsagen konnte, welches doch der Herr Author eingestehet. Zu dem erkennen die Canones jene Ehe als gültig, welche ein Theil eingehet mit dem geheimen Vorbehalt, vor der ehelichen Beywohnung in einen geistlichen Orden zu treten, welches eben so viel ist als mit beyder Theile Bewilligung dem Gebrauch des Rechts zur Beywohnung entsagen.

§. 14. 15.

Die Erkenntniß: ob zwischen zwey Personen eine Ehehinderniß obwalte? ist kein der geistlichen Gerichtsbarkeit willkürlich eingeräumtes Recht (verstehe einmal wie allezeit von den Ehen der katholischen Christen), sondern entstehet aus der Wesenheit des Gegenstandes selbsten, wie solches aus den bisher angeführten Beweisgründen erhellet. Denn kann wohl einem weltlichen Richter als ein ihm zustehender Gegenstand

zur Entscheidung aufgetragen werden: ob zwey Personen das Sacrament der Ehe gültig oder ungültig, erlaubt oder unerlaubt, mit oder ohne Sünde empfangen haben? Allein was wollen wir? Der Herr Author gehet großmüthig über dergleichen Bedenken mit seinen Gedanken vorbey: er hat in seinem Kopf festgesetzet, die ihm, wie es scheinet, verhaßten bischöflichen Consistorien zu vernichten.

Endlich verfällt der Herr Author auf einen ganz christlichen katholischen Gedanken: die Offenbarung, saget er, hat dieses einzige eingesetzt, (welches den Rechtsgelehrten unter dem Namen impedimenta ligaminis bekannt ist; daß ein Mann nicht mehr als ein Weib, (denn nach dem Naturrecht ist, mehrere Weiber zu nehmen, nicht verbotten §. 10. allwo auch mein Bedenken über den Lieblingsgedanken des Herrn Authors kann nachgesehen werden), und zwar Lebenslänglich, ohne bey ihren Lebzeiten eine andere nehmen zu dörfen, haben sollte. Es ist

dieses ein Glaubenssatz, den die Kirche als einen solchen erkläret hat. Wem sollte beyfallen, daß aus diesem Glaubenssatz folgende Schlußrede sollte können erschaffen werden? Man vernehme sie.

Vordersatz. Sobald man dieses als einen Glaubenssatz weiß, so ist die Erkenntniß, ob ein Mann mehrere Weiber habe, oder ob die einmal genommene noch lebe, keine Rechtsfrage (quaestio iuris) sondern eine Thatfrage (quaestio facti).

Der Mittelsatz: Nun aber ist es bekannt, daß der weltliche Richter nicht unfähig sey, eine Thatfrage zu erkennen, und zu entscheiden, weil dazu keine geistliche Gewalt erforderlich ist.

Schluß: Folglich ist es nicht nothwendig, daß diese Erkenntniß ausschliessungsweise dem geistlichen Gericht zustehen müsse.

Ihr Herren Logici, hier habet ihr ein Meisterstück eines Syllogismi in Barbara!

Daß in dem angeführten Falle eine Thatfrage obwalte, hat seine Richtigkeit: ob aber diese Thatfrage ohne Rechtsfrage könne entschieden werden? dieß ist eine wichtigere

re

re Frage. Könnte sich denn nicht ein Zweifel wegen unterlaufender wahrer oder vorgeschützter Umstände äussern: ob die erste Ehe des Bigami gültig oder ungültig seye? es kann ja seyn, daß nach geschlossener Ehe sich eine Blutsfreundschaft entdecket habe; in welcher die gradus consanguinitatis untersuchet werden müssen: unzähliche andere Umstände können sich ergeben, welche zur quaestionem iuris Anlaß geben, ob der angegebene Bigamus in Wahrheit des Verbrechens der Bigamiae schuldig seye. Welchem Richter aber stehet zu eine quaestionem iuris zu entscheiden, von der die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Sacraments abhanget?

Der Mittelsatz ist gar unleidlich: nicht wahr, Herr Author: der geistliche Richter ist nicht unfähig eine Thatfrage zu entscheiden, (wenigstens in bloß geistlichen Sachen werden sie es ja nicht verneinen), weil da, zu keine weltliche Gewalt erforderlich ist: es ist demnach nicht nothwendig, daß die Erkenntniß und Entscheidung aller möglichen Thatfragen ausschliessungsweise dem

welt-

weltlichen Richter zustehen müsse. Ist dieser Schluß rechtsförmig?

Das Beyspiel des von Kaiser Justinian angeführten Gesetzes: Vermöge dessen einem Weib, die einen Soldaten zum Mann hat, erlaubet wird, zur zweyten Ehe zu schreiten, wenn sie vier Jahr vom Leben oder Tod desselben keine Nachricht erhalten kann, erweiset nichts: eben dieser Kayser hat ein Gesetz ergehen lassen, daß iedermann der Ketzerey der incorruptibilium beypflichten solle: hat aber die Kirche dergleichen unbillige, und das geistliche betreffende Gesetze gebilliget, angenommen, und in die Erfüllung gebracht? Es ist aber noch heut zu Tag in dem Justinianischen Gesetzbuch enthalten: ist aber alles, was unter seiner Regierung die Rechtsgelehrte in gedachtes Buch zusammengetragen haben, als rechtsbeständig anerkannt worden? Der Herr Verfasser als ein Rechtserfahner muß ia eben die Einsicht in dieses Gesetzbuch haben, die viele grosse, gelehrte und Rechtsverständige Männer gehabt haben: welche dieses Gesetzbuch in seiner Grundlage fehlerhaft gefunden, weil

die-

jenigen, welche die Gesetze zusammenge-tragen, die nöthige Auswahl nicht getroffen, und aus Ehrfurcht gegen den Kayser seine eigene Gesetze wegzulassen, sich nicht getrau-ten.

Herr Gmeiner irret sich demnach sehr, wenn er glaubt, daß aus diesem Gesetz des Kai-sers Justinians die geistliche Obrigkeit wissen konnte, daß die zweyte Ehe eines solchen Soldatenweibes ein gültiger bürgerlicher Vertrag, und folglich eine taugliche Mate-riel des Sakraments sey: denn in selbigen Zeiten, wo die Orientalischen Kayser mit Bar-baren aus den entferntesten Landschaften Krieg zu führen genöthiget waren, welche Barba-ren ihre Gefaugene mit nach Haus zu schlep-pen gewohnet waren, konnten mehr als vier Jahre verlaufen, bevor dergleichen Gefange-ne Gelegenheit fanden, aus ihrer Gefangen-schaft zu entkommen, oder von ihrem Aufent-halt Nachricht zu geben: gleichwie ich selb-sten dergleichen Beyspiel erlebet habe, sogar von Militär-Officieren, die in Türkenkriegen gefangen worden, und erst nach zehen Jah-ren zurückgekommen sind, ohne daß man

während solcher Zeit, nach aller angewendten Mühe, von ihrem Leben oder Tod eine Nachricht hätte erhalten können. Nun frage ich: konnte die geistliche Obrigkeit wissen, daß die zweyte Ehe eines solchen Weibes ein gültiger bürgerlicher Vertrag, und folglich eine taugliche Materie des Sacraments seye? konnte sie einen dergleichen Ehevertrag zulassen und gutheissen: der der Gefahr, das göttliche Gesetz zu übertreten, ausgesetzet war? Da in selbigen zu dispensiren alle geistliche und weltliche Macht unvermögend ist. Und dieses war die Ursache, daß die Kirche niemalen diesem Justinianischen Gesetze Folge geleistet, sondern in dergleichen Fällen die zweyte Ehe niemalen bis auf den heutigen Tag zugelassen hat, es wäre denn durch glaubwürdige Zeugnisse der Tod des einen Theils erwiesen worden.

Ich glaube demnach nicht, daß der Herr Author, mit dem Justinianischen Gesetz im Ernste einstimmig, zu einer dergleichen Ehe rathen würde; denn, wie es mir scheinet, ist er ein Moderigorist, der die auf gesunde Vernunft

nunft gegründete Sittenlehre verabscheuet: und dennoch auch die freygebigsten Kasuisten, Moralisten schliessen die Materie und Form der Sacramente von der gelinderen Sittenlehre aus: mithin würden sie niemalen zu einer dergleichen Ehe einstimmen, welcher wegen Ungewisheit des Ehemanns, Leben oder Tod, das impedimentum ligaminis im Wege stehet; welches in Besitz bleibet, bis der Tod des einen Theils erwiesen worden: indem kein menschliches Gesetz die Macht hat, diesem göttlichen den Besitz zu benehmen.

§. 16.

Daß die Einwilligung in den Ehevertrag, damit er gültig sey, von beyden Theilen müsse freywillig seyn, ist eine bekannte Sache: daß aber, wenn in diesem Punkt sich ein Streit äussert, die weltliche Macht erkennen müsse, dieses, Herr Author, ist mir bedenklich. Aber der Herr Author beweiset, mittelst eines Kauf- Tausch- und Miethungsvertrags, in welchen der freyen Einwilligung wegen sich äussernde Zweifel nicht der geistliche,

sondern der weltlichen Gerichtsbarkeit zu sprechen zustehet. Herr Author, haben Sie diesen Beweis bey ihrem Studirpult ausgedacht? Das ist auch den Bauern bekannt: denn wenn einer von ihnen einen Ochsen behandelt, und der andere den Kauf nur scherzweise eingehet, bringet der Käufer seine Klage nicht bey dem Pfarrer, sondern bey dem Dorf, oder andern weltlichen Richter an. Aber, mein Freund, ich bitte sie um aller ihrer Rechtsgelehrsamkeit willen, wie können sie von einem Ochsenhandel eine Folge auf den sacramentalischen Ehevertrag machen? Mir scheinet; sie haben kurz zuvor, als sie dieses niedergeschrieben, sich in einer türkischen Geschichte mit ihren Gedanken vertiefet, in welcher von dem Sklavenhandel erzählet wird, daß allda die Türken ihre Weiber und Beyschläferinnen erkaufen: freylich wohl ein solcher Weiberhandel kann gar wohl mit einem Ochsenhandel verglichen, und die hieraus entstehende Irrung von einem türkischen Kadi, lesker entschieden werden. Aber mit den christlichen Ehen hat es eine weit andere Beschaffenheit. Mit all diesen Vorstellungen

gen

gen lässet sich doch der Herr Author nicht irre machen: **die geistliche Obrigkeit**, schreibet der Herr Author auf dem gedultigen Papier ganz getrost fort: **muß also vom weltlichen Richter**, (wenn ihr der Landesfürst, dieses in seinem Namen zu entscheiden, die Gewalt nicht gegeben hat), die Entscheidung einholen: ob die freye Einwilligung beyder Theile vorhergegangen. (Herr Author nicht vorhergehen, sondern in ipso actu des Ehevertrages, muß die freye Einwilligung in den Ehevertrag von beyden Theilen geschehen,) **und nach dieser eingeholten Entscheidung kann sie untersuchen, ob die übrigen Erfordernisse zum Sacrament, die die Kirche eingesetzet hat, vorhanden seyen.** Herr Author, erkären sie sich, was die geistliche Obrigkeit in solchem Fall untersuchen soll: der einzige Zweifel entstehet im Punkte der freyen Einwilligung, das andere hat seine Richtigkeit: mithin da der erste Punkt gehoben, und die freye Einwilligung dargethan ist, hat auch das Sacrament der Ehe seine Richtigkeit: heist das nicht den Leser für ei-

nen Narren halten? Wie oft muß man es ihnen wiederholen: das Sacrament der Ehe ist der sacramentalische Ehevertrag: ist der Vertrag richtig, so ist das Sacrament auch richtig. Gleichwie der Mensch ein animal rationale, und das animal rationale ein Mensch ist: stehet es bey dem animal rationale im Kopf richtig? ist der Kopf des Menschen auch im richtigen Stande.

§. 17.

Von eben so unrichtigem Geschwätze strotzet gegenwärtiger Absatz: da er die Unvermögenheit zur ehelichen Beywohnung der weltlichen Gerichtsbeurtheilung unterwirft. Gleich Anfangs widerspricht sich der Herr Author, da er die Erzeugung der Kinder, als einen wesentlichen Theil der ehelichen Gesellschaft angiebt: wo er doch in dem vorhergehenden zugiebt, daß die Ehe ohne eheliche Beywohnung bestehen könne, wenn solches nach geschlossener Ehe von beyden Seiten bewilliget wird. Wie kann aber dieses bestehen, wenn der wesentliche Theil der Ehe, die Erzeugung der Kinder, wegfäl-

let? Mit der Wesenheit eines Dinges, gehet auch das Ding zu Grund: bin ich aus dem Aristoteles belehret worden. Herr Author, ich will ihnen aus diesem Widerspruch helfen, machen Sie einen Unterschied, zwischen dem Recht zu einer Handlung, und der wirklichen Ausübung. Sehen sie, wie gut ich es mit ihnen meyne. Aber merken Sie sichs in Zukunft. Könnte zum Beweis: daß der Ausspruch über das impedimentum impotentiae, dem weltlichen Gericht zu erkennen, und zu urtheilen zustehe, etwas ungereimteres angeführet werden, als der Herr Verfasser hier beybringet: aus dem, daß in dergleichen Fällen erfahrner Wundärzte, und in der Zergliederungskunst geübter Männer Gutachten müsse eingeholet werden, schließet Herr Author: so kann keine hinlängliche Ursache angegeben werden, warum diese Streitsache vor der geistlichen, und nicht vor der weltlichen Gerichtsbarkeit sollte entschieden werden? aber wo waren schon wiederum ihre Gedanken? Ist dieses eine Folge eines Lehrers des Kirchenrechts? al, so muß der geistliche Richter auch in Gegen-

ständen, die der Herr Author seiner Gerichtsbarkeit nicht abspricht, die Partheyen zum weltlichen Richter verweisen, sobald Zeugniß und Aussage weltlicher Zeugen zur Beurtheilung des Handels nöthig ist?

Eben so ungereimt ist das in der nachgesetzten Anmerkung zugeflickte Gleichniß, von Beurtheilung des Brods, wenn ein Zweifel entstehet; ob es eine zur Consekration taugliche Materie sey? Denn zu Auflösung eines solchen Zweifels, gedenket Herr Gmeiner, brauchet es mehr nicht, als die Einsicht eines Beckers, der das Brod beurtheile, ob es Weitzen sey? und mit dem ist die Sache entschieden. Ihr Herren Consistoriales, ihr könnt sicher abziehen: euer Ausspruch, ob das dem Becker vorgelegte Brod sacramentalisch, oder nicht sacramentalisch sey? ist nicht mehr nöthig: der Becker hat schon den ganzen Handel geschlichtet.

Wie aber wäre es, wenn der Becker in gegenwärtigem Fall aussagte, das vorgelegte Brod wäre zwar aus Weizenmehl, aber mit einen andern Getreidemehl vermischet, oder von Dinkelmehl zubereitet: wäre die

Sache schon entschieden? Herr Author! bevor sie antworten, erholen sie sich Raths bey gründlicheren Authoren, ein Eybel wird ihnen schwerlich aus dem Zweifel helfen, und hüten sie sich diesen Fall, als eine quaestio facti, zum weltlichen Richter zu verweisen, denn es ist eine quaestio iuris mit verflochten, die bloß geistlich ist.

Zum Beschluß dieses Absatzes, kann ich mein gerechtes Bedenken mit Stillschweigen nicht übergehen, welches mir des Herrn Authors bisher angezeigte flüchtige Gedanken, das ist, grundlose Meinungen, veranlassen. Es ist kein Fall, welcher bis anhero den bischöflichen Consistorien, ohne Widerspruch der Landesfürsten und Stellen, vermög von Gott ertheilter Gewalt zu beurtheilen, und zu behandeln, eigen gewesen wäre, in dem und mit dem nicht etwas weltliches, natürliches, oder sonst ungeistliches verbunden wäre: also daß der Gegenstand ohne diesen, weder bestehen, noch beurtheilet werden könne. Da nun der Gedankenmacher den Consistorien, über alle Gegenstände das Recht zu benehmen suchet, mit denen etwas weltliches, natür-

liches oder unheiliges verbunden ist, (die Sünde ist ja auch etwas unheiliges,) oder verbunden zu seyn, die Umstände veranlassen: könnten die Consistorien, als unnöthige Gerichtsstuben, geschlossen und abgeschaffet werden. Dieß ist abermal eine neue Erfindung, an die, weder in alten finstern Zeiten, noch in unsrer aufgeklärten heutigen Welt, ein witziger Kopf gedacht hat.

§. 18.

Die Probzeit des Unvermögens, die der Pabst auf drey Jahre vestgesetzet hat, und in den Kirchenrechten enthalten ist, mißfället gleichfalls dem Herrn Author. Warum? Weil diese Probefrist der Pabst, und nicht der Landesfürst gesetzet hat. Allein, sobald, saget der Herr Gegner, ein Landesfürst eine kürzere oder längere Zeit zur Probe bestimmet, verliert das päbstliche Gesetz seine Gesetzkraft. Herr Author! Sie haben ja ein dergleichen Gesetz, wie Sie wünschen, gefunden, und in der Anmerkung angeführet. L. 10. Cod. de repud. Wie kommt es denn, daß, ungeachtet des gleich angeführten

ten Gesetzes, von so vielen Jahrhunderten her, bis auf den heutigen Tag das Päbstliche, die dreyjährige Probzeit vorschreibende Gesetz beobachtet werde? mithin hat es seine Gesetzkraft noch nicht verlohren, ungeachtet des von ihnen angeführten weltlichen Gesetzes.

§. 19.

Was diesen Absatz betrift, kann der Herr Author nachlesen, und hier anwenden, was §. 15. wegen der quaestio facti et iuris angemerket worden.

§. 20.

Herr Author! wie entsetzlich versteigen sie sich hier schon wiederum in ihren Gedanken? überlegen sie nur selber: ob das richtige Gesinnungen eines Rechtslehrers sind? Wenn die Kirche dem ehelichen Vertrag Hinderniß setzet, so kann sie dieses Recht nicht vermög ihrer ursprünglichen Gerichtsbarkeit ausüben, sondern sie übet es nur im Namen des Landesfürsten aus, der zu dem von der Kirche eingesetzten Hindernisse, seine landeshoheitliche Ein-

willigung (placetum) giebet, und durch die Annahme zu seinen Gesetzen machet. Herr Doctor, ist ihnen denn der Unterschied nicht bekannt, zwischen der gesetzgebenden Macht, und dem Recht ein Gesetz anzunehmen, oder nicht anzunehmen: wovon sie ja in dem weltlichen Rechte unzählige Beyspiele finden. Das Kirchengesetz ist ein Gesetz der gesetzgebenden Macht, welches die Kirche, nach dem eignen Geständniß des Herrn Authors von Gott empfangen hat. Die landesfürstliche Einwilligung machet es zu keinem Kirchengesetz, sondern weil dem Landesfürsten zustehet, zu untersuchen: ob ein dergleichen Gesetz seinem Staat schädlich, oder nicht schädlich sey, ertheilet er nach Befinden seine Einwilligung, oder versaget sie; im Fall des erstern, träget das placetum dem Gesetz in seiner Wesenheit nichts anders bey, als daß durch die Verkündigung desselben, seine Unterthanen dazu verbunden werden, welche Verbindlichkeit sie nicht hätten, wenn der Landesfürst sein placetum, und vermög dessen die Verkündigung versagte. Sie wissen ja: Lex non promulgata non obligat. Aber

Abermahl ein Meisterstück einer Schlußrede! Sie lautet also: Ein ehelicher Vertrag, welcher den landesfürstlichen Gesetzen widerspricht, ist ein sündhafter Vertrag: ein sündhafter Vertrag kann keine Materie des Sacraments der Ehe seyn, weil jener, der es empfangen will, im Stande der Gnade seyn muß. (Sacramentum vivorum) also 2c. — Daß jener, der seines Landesfürsten Gesetzen zuwider handelt, sündige, ist unwidersprechlich: allein, der Mittelsatz, daß ein sündhafter Vertrag keine taugliche Materie des Sacraments der Ehe seyn könne, ist untheologisch: haben sie niemalen gelernet, materiam validam von der illicita zu unterscheiden? haben sie in katholischen Lehrern des Kirchenrechts gelesen: daß die in einer Todsünde geschlossenen Ehen, als ungültig wären erkläret worden? Bester Gmeiner, zu den Eigenschaften eines Consistorialraths ist auch die Gottesgelehrheit nothwendig: erkundigen sie sich demnach über diesen Punkt, was mit dem heiligen Thomas die Gottesgelehrten von dem Sacramento valido et informi lehren.

Die Verordnung, die der Herr Author aus dem Codice Auſtriaco anführet: vermöge deren, seinem Vorgeben nach, die Ehen derjenigen, die nicht über 24 Jahre sind, ohne Einwilligung der Eltern, Vormünder, oder des Landesfürsten, unter der Strafe der Enterbung, für ungültig erkläret werden, ist ein — — Joch, ich will gelinder urtheilen, ist ein Irrthum, der aber einem Kirchenrechtslehrer nicht zu verzeihen ist. Ein Lehrer des Kirchenrechts sollte ja wissen, daß das Eheversprechen in doppelter Bedeutung könne genommen werden: Sponſalia de futuro, und Sponſalia de praeſenti, sie verstehen mich ja? Das leztere heißt die Ehe, das Erstere aber nur der der Ehe vorgehende Vertrag, wo das Heurathgut, und dergleichen ausgemacht wird, so wie insgemein das Versprechen nennen, und unter diesem Namen auch den Bauern bekannt ist. Und von diesen ist die Rede in obenangezogener Stelle des Codicis Auſtriaci: Also hat es Ihro Majestät, Maria Theresia, höchstseligen Gedächtnisses, in ihrer erneuerten Verordnung 1753. wollen verstan=

standen haben: in dieser Verordnung erkläret sie mit ausdrücklichen Worten: daß dergleichen, der Copulation vorgehende Versprechen, in foro civili, als ungültig sollten angesehen werden: mit dem Beysatz, daß die Bischöffe ihrer unterhabenden Geistlichkeit auftragen sollen: Daß kein Mündel ohne solcher gerhablichen Einstimmung und Bewilligung, zur priesterlichen Copulation zugelassen werden. Heisset das eine wider die allerhöchste Verordnung sträflich zwar eingegangene Ehe ungültig erklären? Könnte man sie hier nicht eines rabulistischen Schnitzers beschuldigen?

Geehrtester Herr Author! ich habe die Ehre, Sie zu versichern: daß ich gegen die landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen die schuldigste Ehrfurcht und Ergebenheit in einem aufrichtigen, und nicht falsch schmeichlenden Herzen hege: ich erkenne daher, daß der Landesfürst, vermög seiner Obergewalt, das Recht habe, Ehen, welche seinem Staat schädlich sind, auf das schärfste zu untersagen: weder der Unterthan, noch der Pfarrer, kann ohne Sünde diesem zuwider handeln:

deln: und der Landesfürst hat das Recht, dergleichen Unterthanen von der ehelichen Gesellschaft zu trennen, verstehe, daß sie nicht zusammen wohnen, gleichwie solches in andern Verbrechen zu geschehen pfleget, wo der schuldige Theil des Ehepaares von dem Richter zum Beyspiel zur obigen Gefängniß, oder auf die Galeere verdammet wird: jedoch ohne dadurch das durchs göttliche Gesetz unauflösliche Band des Sacraments der Ehe zu zerreissen, und die Partheien zu einer andern Ehe zu berechtigen.

Herr Author! nehmen sie hier nur nicht ihre gewöhnliche Zuflucht zum Wohl des Staats, welches zu erhalten mit Abwendung alles Schädlichen, die Obergewalt den Fürsten das Recht ertheilet: ich stimme ihnen bey: jedoch mit dem Zusatz, daß den göttlichen Gesetzen der Vorzug zugestanden, und zu Abwendung des Uebels gerechte Mittel angewendet werden. In unserm Fall, der dem Staate nachtheiligen Ehen, ist noch ein Mittel, ohne dem göttlichen Gesetz entgegen zu handeln, ohne in die der Kirche von Gott ertheilte Obergewalt einen Eingrif

zu thun: der Landesfürst kann von der Kirche begehren, daß für seine Staaten, deren Wohl es erfordert, in Zukunft eine Ehehinderniß festgesetzet werde, wodurch dergleichen schädliche Ehen, als ungültig angesehen, und verworfen werden.

Was die nachgesetzte lange Anmerkung betrift, habe ich mein Bedenken schon im Vorbericht erkläret: das beste Licht hiezu kann dem Herrn Author die Sammlung der von der versammelten französischen Geistlichkeit gemachten Verordnungen geben, die nachher, auf gedachter Geistlichkeit bittliches Ansuchen, von den Königen gesetzmäßig gutgeheissen, und zur Folgleistung vorgeschrieben worden: wie solches in der königlichen Urkunde ausdrücklich angemerket wird. Belieben sie die Sammlung der Ungarischen Concilien einzusehen: da werden sie finden, daß schon unter der Regierung des heil. Königs Stephanus, die Canones der Kirchenversammlungen, in dem weltlichen Gesetzbuch Tripartitum genannt, von Wort zu Wort eingetragen sind. Schon in dem ersten und zweyten Jahrhundert, waren einige Ehehinder-

der-

dernisse von der Kirche festgesetzet, ohne daß selbige von den damaligen heydnischen Kaisern wären bestättiget worden: die erst nach mehr Jahrhunderten in die Gesetzbücher der christlichen Kaiser waren eingetragen worden. Folget nun hieraus, daß der gleichen Hindernisse nicht von der Kirche, sondern von den Kaisern wären bestimmet worden? Wohl aber kann gefolgert werden, daß dergleichen Kirchengesetze von der weltlichen Macht sind angenommen, und die Unterthanen zur Beobachtung und Pflicht sind verbunden worden. Sehr wenig Ehehindernisse wird der Herr Author aufweiseu können, die nicht in den Kirchenversammlungen zu finden: welche auch die gradus in impedimento consanguinitatis und affinitatis bestimmet, und nach der Zeit vermindert haben. Zum neusten Beweis dienet dem Herrn Verfasser die allgemeine Kirchenversammlung zu Trient, (warum rümpfen sie die Nase?) die das impedimentum clandestinitatis, und Raptus den übrigen Ehehindernissen beygesetzet: und dieses zwar zum Besten des Staats, auf Begehren der Landesfürsten, wie

sol-

solches bey Palavicino zu lesen: und ungeachtet in den weltlichen Gesetzbüchern von selbigen nichts zu finden, werden sie doch wenigstens in katholischen Landen, als Kirchengesetze beobachtet, und nach selbigen die Ehestreitigkeiten entschieden.

§. 21.

Der gleich Anfangs hier angeführte Schluß hätte seine Richtigkeit, wenn nur der Vordersatz, aus dem er gezogen ist, seine Richtigkeit hätte: wie aus dem, was bisher gesaget worden, genugsam erhellet, wenigstens in den Augen derjenigen, die gewohnt sind, ihre Gedanken aus wohlbedachten Gründen herzuleiten, und durch keine Leidenschaften sich irre machen lassen. Diese werden ohne Beschwerde einsehen: wem es zustehe, von der Gültig- oder Ungültigkeit der Sacramente zu urtheilen, die Materie und Form derselben zu bestimmen, und in Sachen, wo von Gott die Gewalt zu binden und aufzulösen ertheilet worden, Gesetze zu machen, zum Wohl der Glaubigen, und zu Beförderung ihres Seelenheils, oder wenn

eben dieses eine Nachsicht erfordert, Nachlaß zu ertheilen.

Um aber nicht von dem Satz dieses Absatzes abzugehen, frage ich den Herrn Kirchenrechtsgelehrten, ob nicht die Kirchengeschichte von Jahrhundert zu Jahrhundert, ja so gar von den Zeiten, in denen wir leben, unzählichc Beyspiele aufzuweisen habe: daß christliche Fürsten in eignen Fällen einer Ehehinderniß, um Dispensation bey ihren Bischoffen, oder bey dem römischen Kirchenhaupt selbst angesuchet haben: welches sie nicht nöthig befunden haben würden, wenn sie in ihrer eignen Obermacht das Recht eingesehen hätten, in den Ehehindernissen, als einem bürgerlichen Vertragsfalle, zu dispensiren. Herr Author! ich bitte Sie, mich mit ihrem Blendwerk jener finstern Zeiten zu verschonen: auch diese hatten grosse gelehrte Männer, in geist- und weltlichen Rechten aufzuweisen, die aus Pflicht und Schuldigkeit nicht würden zugelassen haben, daß ihre Fürsten von der Geistlichkeit, in der Finsternis, nach Belieben oder Eigennuz irre geführet würden, zum Nachtheil ihrer Rechte. Sie

waren vielleicht gelehrter, und mit mehrerer Einsicht begabet, als viele der heutigen so hochgepriesenen Kirchenrechtslehrer, aber zugleich auch bessere Christen, und unparteyische Verehrer der Kirche Christi.

Das Beyspiel, welches der Herr Gmeiner in der Bemerkung von Kaiser Ludwig, dem Bayer, anführet, zernichtet er selber, da er bekennet; daß die Geschichtschreiber diese That nicht gutheissen: aber auch ohne dieses Bekenntniß, würde das angeführte Beyspiel dem Satz des Herrn Authors einen schlechten Beweißgrund verschaffen, da aus eben den Geschichten, der stolze und unruhige Charakter dieses Fürsten bekannt ist, der in einem beständigen Streit mit den Päbsten und Bischöffen verwickelt war. Nur Schade, daß der Herr Author nicht in selbigen finstern Zeiten auf dem Lehrstuhl geleuchtet: wie aufgekläret würde nicht dieses Zeitalter gewesen seyn, um die Gränzen der bürgerlichen und geistlichen Macht zu bestimmen.

Endlich hätte der Herr Author die nach der Anmerkung abermalige Bemerkung, dem

Buchdrucker und Leser ersparen können: denn: daß der eheliche Vertrag ohne ein Sacrament bestehen könne: (bey den Unglaubigen,) ist eine bekannte Sache: daß aber dieselbe bey den rechtglaubigen Christen, ohne Sacrament, als eine gültige Ehe könnte erkannt werden, dieses ist zu erweisen.

§. 22.

Dieser ganze Absatz würde mir nicht das mindeste Bedenken machen, wenn der Herr Author sich etwas deutlicher erkläret hätte, wie und auf was Weise es zu verstehen sey, daß der verletzte Theil, auch wider den Willen des Verlezenden, die eheliche Gesellschaft trennen könne: Sie verstehen ja, quoad thorum et mensam, nicht aber quoad vinculum? Wundern Sie sich nicht über diese Frage: das Bedenken hat mir die nachgesetzte deutsche Bemerkung veranlasset, in welcher sie unglaubige Eheleute anführen, deren eines den wahren Glauben annehmend, ohne Seelengefahr dem unglaubigen Theil nicht beywohnen könnte. Dieses Beyspiel erweiset mehr, als dieser

ser Absatz äusserlich anzeiget: denn einer aus den ältesten Kirchenrechtslehrern, nemlich der heilige Apostel Paulus 1 Cor. 7, v. 15. erlaubet einem dergleichen zum Glauben bekehrten Theil, im Fall er ohne Seelengefahr mit dem unglaubigen Theil nicht bestehen könnte, nicht nur sich von seiner Gesellschaft zu trennen, sondern auch zu einer andern Ehe zu schreiten. So weit werden sich ja ihre Gedanken, in Betreff der rechtglaubigen Eheleute, nicht ersteigen?

§. 23.

Nun endlich, dem Himmel sey Dank, erkläret sich der Herr Verfasser mit deutlichen Worten, für die Unzertrennlichkeit der Ehe, und zwar, welches wohl zu merken, weil Christus die Ehe zu einem Sacrament erhoben hat: und dieses erklecket schon, das Uebrige dieses Absatzes über den Haufen zu werfen: denn wie er selbsten gestehet: wäre die Ehe kein Sacrament, so wäre der Landesfürst berechtiget, zu untersuchen, ob eine hinlängliche Ursache der Trennung vorhanden sey? Also, weil die Ehe

ein Sacrament, ist der Landesfürst nicht berechtiget zu dieser Untersuchung, ist aber der Landesfürst nicht berechtiget zu dergleichen Untersuchung, so kann er ein solches Recht der geistlichen Gerichtsbarkeit nicht übergeben (delegare,) selbiges in seinem Namen auszuüben, (nemo dat, quod non habet,) so folget ja, daß dergleichen Untersuchen in Ehesachen, der geistlichen Gerichtsbarkeit, als ein eigenthümliches, von Gott empfangenes Recht gebühre: mithin auch die Appellation in dergleichen Fällen, nicht bey einer weltlichen Obrigkeit, sondern bey der Geistlichen anzulangen sey. q. e. d.

§. 24.

In diesem Absatz gehen die Gedanken recht verwirrt untereinander: Geist- und Weltliches, Verbrechen und Strafe, wird untereinander wechselsweiß vermenget: ob ein Theil die eheliche Treue gebrochen, ist eine Thatfrage: also gehöret sie zum weltlichen Gericht. Nicht darum, Herr Author, **weil der Ehebruch eine Thatfrage ist,**

son-

sondern weil er ein bürgerliches Verbrechen: umsonst weisen sie den Leser zum 15 §. an: lesen sie mein Bedenken allda: und ihre Gedanken werden sich zurückziehen. Wenn ich aber einen haargleichen Schluß machte: ob in diesem Fall des Ehebruchs, eine Ehescheidung statt habe, weil zum Beyspiel auch der andere Theil eines Ehebruchs verdächtig, so ist es eine Rechtsfrage, also gehöret sie zum geistlichen Gericht. Dieser Schluß enthält zwar das Wahre, aber die Schlußrede ist nicht regelmäßig, wie es ein angehender Logicus einsehen wird; ex meris particularibus nihil sequitur, wird er sagen. Denn nicht alle Thatfragen gehören zum weltlichen Gericht, sondern nur einige: auch nicht alle Rechtsfragen gehören zum geistlichen Gericht, sondern nur einige: das Uebrige holen sie aus §. 15. nach: denn ich mag mich mit dergleichen leeren Hirngespinsten nicht länger aufhalten.

§. 25.

Ein in Wahrheit erstaunungswürdiger Widerspruch eines Kirchenrechtslehrers. Man vernehme ihn: weil der eheliche Vertrag

zugleich ein Sacrament ist, so ist die Geistlichkeit berechtiget, das Brautpaar zu untersuchen: (mithin noch vor der Copulation:) ob es mit allen Eigenschaften, die, um dieses Sacrament empfangen zu können, erfordert werden, ausgerüstet ist? Es stehet also der geistlichen Obrigkeit ausschliessungsweise zu, die Prüfung in der Christenlehre, — — die Untersuchung und die Prüfung über die kanonischen Hindernisse, und alles andere, was die Kirche anordnet. — — Was aber die Eheverlöbniße, in so weit sie ein Versprechen des künftig einzugehenden ehelichen Vertrags sind, betrift, stehen sie ausschliessungsweise der weltlichen Gerichtsbarkeit unter. Das ganze Gewäsch will so viel sagen, die Geistlichkeit habe das Recht, die Zubereitung zu dem Sacrament zu untersuchen, und in Ordnung zu bringen, mit dem Sacrament selbsten aber hat sie nichts zu schaffen: das stehet dem weltlichen Richter zu. Ehe und bevor die Brautleute zur Copulation zugelassen werden, gestehet der Herr Author

der

der geistlichen Obrigkeit zu, die Untersuchung und Prüfung über die kanonischen Hindernisse: nachdem aber das Sacrament der Ehe geschlossen, hat der weltliche Richter zu untersuchen und zu prüfen, ob keine kanonischen Hindernisse in dem sacramentalischen Ehevertrag eingeschlichen sind, die der Copulation vorhergehende dreymalige Verkündigung hat kein anderes Absehen, als damit, im Fall jemand eine Hinderniß in der vorhabenden Ehe wissend wäre, er solches dem Pfarrer vor der Copulation anzeige: nun es geschehe, daß sich eine kanonische Ehehinderniß entdeckte: wem müßte von dem Pfarrer die Anzeige gemacht werden? dem geistlichen oder dem weltlichen Richter? Hier stehen Sie. Herr Author! es ist nur ein Sprichwort: gleichwie das: umgekehrt, so wird ein Schuh daraus. Denn mir kommt es vor, daß, wenn doch die weltliche Gerichtsbarkeit bey den Ehegeschäften sollte etwas zu reden haben; schicke sich der weltliche Richter besser zur Vorbereitung, als zu dem würklichen sakramentalischen Ehevertrag: denn zu dem gewöhn-

wöhnlichen vorhergehenden Versprechen, können die Vormünder bey Mündeln, Rechtsgelehrten, um die Ehepacten in Ordnung zu bringen, zugezogen werden, hat auch nicht Noth, daß hiebey sich der Pfarrer einfinde, wie es ohnedem meistens zu geschehen pfleget: allein, daß dergleichen weltliche Obrigkeiten, als nothwendige Personen bey der Copulation, oder würklichen Schluß des sacramentalischen Vertrags, und vielleicht nachher entstehenden Zweifeln dieses sacramentalischen Vertrags sollten zugezogen werden, wider dieses, Herr Author, protestire ich in omni forma. Denn der Herr Author könnte gar auf den Gedanken verfallen, daß, gleichwie in Holland gebräuchlich, die Copulation der katholischen Brautleute vor dem Magistrat, oder der Landesstelle müsse vorgehen, damit der Ehevertrag seine Richtigkeit erlange. Herr, das wäre zu arg. Es ist schon genug, wenn bloß weltliche Dinge, als Heurathgut, Abfindung, wenn sich die vorhabende Ehe zerschlüge, und dergleichen in den Versprechen abzuhandelnde Dinge, dem weltlichen Richter überlassen werden:

denn,

denn, wie sie gar recht anmerken: das Mehrere und Wenigere der Abfindung hat mit dem Sacrament keinen Zusammenhang. So ist es recht, Herr Author; denn so sprechen sie nach den neuesten kaiserlich-königlichen Verordnungen, ohne Abtrag der geistlichen Rechte, welchen der gerechteste Monarch durch seine Verordnungen nichts will benommen haben: sodann, Herr Author, erinnern Sie sich des Befehls Christi, date Caesari, quæ sunt Caesaris, et Deo, quae sunt Dei. Und belieben sie die allerhöchste kaiserl. königl. Verordnung vom 26 May und 23 Aug. 1782. einzusehen.

§. 26.

Nun endlich erreichen wir das Ende dieser hochgelehrten und erfindungsreichen Blätter. Zu guter Lezt will der Herr Author seinen einmal angenommenen Satz behaupten: daß die geistlichen Gerichte, als vom Landesfürsten abgeordnete Richter, die Gültigkeit der Eheverlöbniße nur nach den Landesgesetzen, nicht aber nach den päbstlichen Rechten, (wozu dienet denn die

Prü-

Prüfung der Brautleute über die kanonische Hinderniß, die in obigem Absatz der Herr Author der geistlichen Obrigkeit, als ein Eigenthumsrecht zugestanden hat?) bestimmen sollen: indem, wenn sie dieses unterlassen, große Irrungen, Unrichtigkeiten und Verwirrungen entstehen können. Dieses erweiset, oder wenigstens glaubet der Herr Author zu erweisen, und klar vor Augen zu stellen, mit einem einzigen Fall, und dieses ist der letzte Achilles. Es ist schon oben §. 20. angemerkt worden, daß in der kaiserl. königl. Verordnung 1753 in Betreff der Eheversprechen der Mündel, die ohne Einwilligung der Vormünder, oder des Magistrats, geschlossen werden, in Zukunft in foro civili, als ungültig sollen angesehen werden: von den geistlichen Consistorien, aber nicht angehöret, sondern abgewiesen, und dergleichen Brautleute zur Copulation nicht sollten zugelassen werden. Nun ereignet sich der Fall, daß die Mannsperson A. nach dem ihm mit der Weibsperson B. einer Mündel, mit der er sich ohne Bewilligung des Vormundes versprochen

chen hat, vermög allerhöchster Verordnung die Heurath nicht zugelassen wird, sich mit der Weibsperson B. Schwester, die schon majorenn, zu verheuraten entschliesse: in dieser Heurath leget sich, gemäß der päbstlichen Rechte, das impedimentum publicae honestatis in Weg. Daß also, saget Herr Author, das geistliche Gericht, wenn sich selbiges in diesem Fall nach den Decretalen richtete, ein offenbar widerrechtliches, und den landesfürstlichen Gesetzen widersprechendes Urtheil fällen müste. Weit gefehlt, Herr Author: der Schluß gehet weit neben vorbey: Wollen Sie wissen, was in einem dergleichen Fall zu thun? Der Bischof kann in dem impedimento publicae honestatis dispensiren, mit diesen Brautleuten: und hiemit ist beyden Gesetzen abgeholfen, ohne daß dem Kirchen = oder dem fürstlichen Gesetz zuwider gehandelt werde: Herr Author: dergleichen Kenntniß hätten sie aus einigem mehr gründlicheren Authoren, und Kasuisten, a) nicht aber aus den

a) Weil die heutige Modeschreibart begehret, daß man dem Text Anmerkungen nachsetze, wenn

den Lehren des Staats- und Kirchenrechts eines Eybel und dergleichen sammlen kön nen.

Ende (b). Nein: q. e. d.

wenn auch das ganze Werk nicht zwey Blätter ausfüllet, wie es schon vorlängst Herr Rabener beobachtet hat: bin ich gezwungen, hier wenigstens etliche Anmerkungen bey dem Ende anzubringen, sie mögen sich zum Text schicken oder nicht, damit ich meinen Bedenken ein Ansehen verschaffe.

a) Diese Aushülfe hätten ihnen eine der Kasuisten an die Hand gegeben, und zwar mit vielen andern nützlichen christkatholischen Lehren und Unterweisungen: als zum Beyspiel, daß das Enthaltsamkeitsgelübd, bey dem feyerlichen Gelübde der Keuschheit, in Betreff der Nonnen, sehr unrichtig angebracht werde. Denn ein anderer ächter Author würde sie unterweisen, daß ein Unterschied zu machen sey, zwischen dem Gelübde der Jungfrauschaft, der Enthaltsamkeit, und der ewigen Keuschheit, (votum castitatis perpetuae) und dieses Letztere muß gleichfalls unterschieden werden, in das einfache (votum simplex), und in das feyerliche (votum solemne) Das Gelübde der Enthaltsamkeit, welches sie den Non-

Nonnen zueignen, ist nichts weniger, als das eigentliche Gelübde der Keuschheit (votum castitatis), denn es ist ihrer Bedeutung nach, entweder das Gelübde, nicht zu heurathen, (votum cælibatus), oder bey Eheleuten das Gelübde der ehelichen Beywohnung sich zu enthalten. Alle diese Gelübde haben unterschiedene Gegenstände, mehr oder weniger, die sie ausschliessen, und müssen verschieden behandelt werden. Sie sind bloß geistliche Gegenstände, die das Seelengeschäfte betreffen: daher die diese Gegenstände betreffende Lehre bey andern rechtschafnen Gewissenslehrern, nicht aber bey einem Eybel zu finden ist: mithin wäre ich der Meinung, daß bey einem zur Seelsorge gewidmeten Priester, jene vor diesem den Vorzug verdienten.

b) Ich hatte schon Ende geschrieben, als mir nachher beyfiel, dieser uralte Schlendrian möchte dem Herrn Author zu einem Gelächter Anlaß geben. Ich dachte hin und her, wie ich mein Bedenken gefällig endigen könnte? Da fällt mir bey, daß der Herr Author nichts so, wie die Mathematische, oder, wie andere sagen, Geometrische Lehrart liebe: die er, wie es scheinet, auf alle Wissenschaften zu passen glaubet. Allein, die Wahrheit zu gestehen, kann ich mich davon nicht überzeugen: und zwar darum, weil diese Lehrart gewisse Sätze voraus-

setzet,

setzet, die nicht sollten angestritten, sondern blinderdings angenommen werden, wenn sie auch im Grund falsch sind Zum Beyspiel: die Mathesis will erweisen, daß aus dem Mittelpunkt eines Umkreises, (circuli) unendliche Linien auf den Umkreis (peripheria) könnten gezogen werden: dieses zu erweisen, setzet sie als unstreitig voraus: Der Umkreis bestehe aus unendlichen Punkten: dieser Satz ist bedenklich: wie kann ein eingeschlossener Raum unendliche Theile enthalten? allein, dieß träget in dieser Sache nichts aus: Dieser Satz läßt sich nicht anstreiten: so hat es mit dem Schluß seine Richtigkeit. Nun wundert es mich nicht, daß einige sich so sehr beeifern, diese Mathematische Lehrart in andern Wissenschaften einzuführen, in der Kirchenrechtswissenschaft unserer Zeiten, lässet sie sich ungemein wohl anbringen: es braucht mehr nicht, als bey jedem Satz etliche Vordersätze vorauszuschicken, sie mögen gegründet oder ungegründet seyn: diese darf niemand anstreiten, sie müssen als gebohrne Wahrheiten angenommen werden, alsdann geben sich ja die Folgen von selbsten: durch die die Gedanken der neuern Kirchenrechtslehrer zu fast evangelischen Wahrheiten umgeschaffen werden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bedenken über die Gedanken des Herrn Franz Xavier Gmeiner wegen bischö
flichen Konsistorien und den in denselben zu entscheidenden
Ehestreitigkeiten zu seiner eigenen Belehrung und gründlicher
Zurechtweisung jener übertriebenen Abhandlung zum Druck befördert

Frankfurt 1783

Bamberg, Staatsbibliothek -- .28 D 1#a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11405944-3
VD18 12750395-001